

## **Fragen und Antworten zu den**

**Richtlinien zur Verordnung des Bundesministers für Finanzen gemäß § 3b Abs. 3 des ABBAG-Gesetzes betreffend die Umwidmung von Obergrenzen überschreitenden Beihilfen der COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH (COFAG) in einen Verlustersatz, einen Schadensausgleich oder eine De-minimis-Beihilfe (Obergrenzenrichtlinien)**

Fassung: 8. 8.2024

Haben Sie weitere Fragen zur Antragstellung nach den Obergrenzenrichtlinien?  
Gerne weisen wir Sie auf die Möglichkeit hin, allgemeine Fragen zur Antragstellung an die folgende E-Mail Adresse zu richten:

[post.obergrenzen-info@bmf.gv.at](mailto:post.obergrenzen-info@bmf.gv.at)

## 1. Allgemeines und Anwendungsbereich der Obergrenzenrichtlinien

### 1.1. Hintergrund und Inhalt der Obergrenzenrichtlinien

Die einem Unternehmensverbund gewährten Gesamtbeihilfen dürfen keine der Obergrenzen nach Abschnitt 3.1 des Befristeten Rahmens (insgesamt 2,3 Mio. EUR; hinsichtlich von der COFAG gewährten Zuschüssen sind betroffen: Fixkostenzuschuss 800.000, Lockdown-Umsatzersatz, Lockdown-Umsatzersatz II, Ausfallsbonus, Ausfallsbonus II, Ausfallsbonus III) bzw. nach Abschnitt 3.12 des Befristeten Rahmens (insgesamt 12 Mio. EUR; hinsichtlich von der COFAG gewährten Zuschüssen sind betroffen: Verlustersatz, Verlustersatz II, Verlustersatz III) überschreiten.

Liegt eine Überschreitung einer der beiden Obergrenzen innerhalb eines Unternehmensverbundes vor oder würde die Gewährung einer beantragten Förderung zur Überschreitung einer der beiden Obergrenzen innerhalb eines Unternehmensverbundes führen, dürfen diese Förderungen aufgrund des Beihilfenrechts der EU nicht in der beantragten Form gewährt werden.

Daher hat der Bundesminister für Finanzen, im Einvernehmen mit dem Vizekanzler, am Verordnungswege Richtlinien erlassen, wie vorzugehen ist, um bei bereits beantragten bzw. gewährten Förderungen, bei denen eine der beiden Obergrenzen innerhalb eines Unternehmensverbundes überschritten wird, dennoch auch hinsichtlich der die Obergrenzen überschreitenden Förderbeträge (Überschreitungsbeiträge) eine beihilfenrechtskonforme Gewährung zu ermöglichen bzw. insoweit dies aus unionsrechtlichen Gründen nicht zulässig ist, wie bei der Rückzahlung dieser Überschreitungsbeiträge vorzugehen ist.

Die in den Obergrenzenrichtlinien vorgesehenen Maßnahmen regeln insbesondere

- (a) die Überprüfung von beantragten oder bereits gewährten Förderungen in Bezug auf die Überschreitung der Obergrenzen im Unternehmensverbund des jeweiligen Empfängers samt Feststellung allfälliger Überschreitungsbeiträge,
- (b) die Umwidmung von Überschreitungsbeiträgen, soweit sie durch maßgebende Verluste, einen Schadensausgleichsbetrag oder im De-minimis-Rahmen gedeckt sind,
- (c) die Voraussetzungen für die beihilfenrechtskonforme Umwidmung von Spätanträgen (das sind nach dem 30. Juni 2022 eingebrachte Anträge auf einen Ausfallsbonus III oder einen Verlustersatz III), wenn durch diese Spätanträge eine Obergrenze innerhalb eines Unternehmensverbundes überschritten wurde oder die Gewährung der beantragten Förderung zur Überschreitung einer Obergrenze innerhalb eines Unternehmensverbundes führen würde,
- (d) die Rückforderung von gewährten Förderungen, soweit Überschreitungsbeiträge nicht umgewidmet werden können.

### 1.2. Für eine Anspruchsberechtigung maßgebende Richtlinien

Auf Grundlage der Obergrenzenrichtlinien können nur Förderungen gewährt werden, die bereits nach den **maßgebenden Richtlinien** (Liste siehe weiter unten) beantragt wurden

und die jeweiligen Fördervoraussetzungen erfüllen. Zusätzliche Förderungen können auf Grundlage der Obergrenzenrichtlinien weder beantragt noch gewährt werden und sind daher von der Antragstellung ausgeschlossen.

Die folgenden, auf Grundlage des Abschnitts 3.1 des Befristeten Rahmens für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des derzeitigen Ausbruchs von COVID-19 (Mitteilung der Europäischen Kommission), ABl. C 911 vom 20. März 2020, S 1, idF ABl. C 423 vom 7. November 2022, S. 9 („Befristeter Rahmen“) per Verordnung erlassenen Richtlinien sind für die Förderungsgewährung maßgebende Richtlinien:

- VO Ausfallsbonus, BGBl. II Nr. 74/2021, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 518/2021
- VO Ausfallsbonus II, BGBl. II Nr. 342/2021, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 518/2021
- VO Ausfallsbonus III, BGBl. II Nr. 518/2021, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 110/2022 („RL Ausfallsbonus III“)
- VO Lockdown-Umsatzersatz, BGBl. II Nr. 503/2020, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 518/2021
- VO Lockdown-Umsatzersatz, BGBl. II Nr. 567/2020, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 518/2021
- VO Lockdown-Umsatzersatz II, BGBl. II Nr. 71/2021, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 518/2021
- VO über die Gewährung eines FKZ 800.000, BGBl. II Nr. 497/2020, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 112/2022

Weiters sind die folgenden auf Grundlage des Abschnitts 3.12 des Befristeten Rahmens per Verordnung erlassenen Richtlinien („RL Verlustersatz“) von Bedeutung:

- VO über die Gewährung eines Verlustersatzes, BGBl. II Nr. 568/2020, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 113/2022
- VO über die Verlängerung der Gewährung eines Verlustersatzes, BGBl. II Nr. 343/2021, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 114/2022
- VO Verlustersatz III, BGBl. II Nr. 582/2021, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 109/2022 („RL Verlustersatz III“)

### **1.3. Vorgehensweise bei Spätanträgen, wenn innerhalb des Unternehmensverbundes eine Obergrenze überschritten wurde/würde**

In Bezug auf nach dem 30. Juni 2022 bei der COFAG eingelangte Erstanträge auf einen Ausfallsbonus III oder einen Verlustersatz III („Spätanträge“) konnte bis zum 1. April 2024 ein Ergänzungs- oder Umwidmungsantrag gemäß der VO betreffend die beihilfenrechtskonforme Abwicklung von Spätanträgen, BGBl. II Nr. 435/2023, („Spätantragsrichtlinien“) gestellt werden, um eine beihilfenrechtskonforme Gewährung der beantragten Förderungen zu ermöglichen. In Fällen, in denen die Gewährung einer in einem Spätantrag beantragten Förderung jedoch zur Überschreitung einer Obergrenze innerhalb eines Unternehmensverbundes führen würde oder bereits eine Überschreitung einer Obergrenze innerhalb eines Unternehmensverbundes vorlag, war ein Ergänzungs- oder Umwidmungsantrag nach den Spätantragsrichtlinien aber nicht zulässig (Punkt. 1.7 Spätantragsrichtlinien).

Solche Spätanträge können nun mithilfe eines Umwidmungsantrags nach den Obergrenzenrichtlinien „saniert“ werden. So können mit einem Spätantrag beantragte Förderungen, die einem Unternehmen des Unternehmensverbunds nach Maßgabe der RL Verlustersatz III bzw. der RL Ausfallsbonus III zustehen oder gewährt wurden, aber aufgrund des Überschreitens einer Obergrenze innerhalb eines Unternehmensverbundes nicht in den Anwendungsbereich der Spätantragsrichtlinien fallen, dennoch und zwar nach Maßgabe der Obergrenzenrichtlinien in eine beihilfenrechtskonforme Förderung umgewidmet werden. Für diese Anträge sind neben den Obergrenzenrichtlinien auch (ergänzend) die Bestimmungen der Spätantragsrichtlinien sinngemäß anzuwenden (Punkt 1.8 Obergrenzenrichtlinien).

## **2. Allgemeines zum Unternehmensverbund**

### **2.1. Verpflichtung zur Mitteilung bei Überschreitung im Unternehmensverbund**

Beihilfenempfänger sind verpflichtet, zu überprüfen, ob sie einem Unternehmensverbund angehören und wenn dies der Fall ist, ob im Unternehmensverbund, dem sie als verbundenes Unternehmen angehören, eine Obergrenze überschritten wurde. Im Falle einer Überschreitung oder des Verdachts einer solchen hat ein Beihilfenempfänger dies der Förderstelle samt dem errechneten Überschreibungsbetrag unverzüglich mitzuteilen.

### **2.2. Wann liegt ein Unternehmensverbund vor, dem der Antragsteller angehört?**

#### **2.2.1 Einzelfallprüfung**

Bei der Beurteilung ob ein Unternehmensverbund vorliegt, kommt es stets auf den konkreten Einzelfall und die konkreten Beziehungen der beteiligten Personen und Unternehmen untereinander an. Nach Maßgabe der Europäischen Kommission ist Grundlage der Prüfung einerseits die AGVO und andererseits die allgemeine De-minimis-VO 2024<sup>1</sup>.

Ein Unternehmensverbund wird durch zwei oder mehrere miteinander verbundene Unternehmen gebildet. Als Unternehmen im Sinne dieser Definition gilt jede eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübende Einheit, unabhängig von ihrer Rechtsform und der Art ihrer Finanzierung.

---

<sup>1</sup> Konkret hat die Prüfung auf Grundlage folgender Bestimmungen zu erfolgen: (i) Art 3 Abs 3 des Anhangs I zur Verordnung (EU) Nr. 651/2014 idF VO (EU) 2023/1315 ("**AGVO**") und (ii) Art 2 Abs 2 der Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 der EU-Kommission ("**allgemeine De-minimis-VO 2024**").

## 2.2.2 Kriterien verbundene Unternehmen

Der Begriff des "verbundenen Unternehmens" wird in der AGVO und der allgemeinen De-minimis-VO 2024 definiert. Ein Unternehmen ist demnach mit einem anderen Unternehmen "verbunden", wenn sie zueinander in einer der folgenden Beziehungen stehen<sup>2</sup>:

a) Ein Unternehmen ist verpflichtet, einen **konsolidierten Jahresabschluss** zu erstellen;

b) ein Unternehmen hält die **Mehrheit der Stimmrechte** der Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens;

c) ein Unternehmen ist **berechtigt**, die **Mehrheit** der Mitglieder des Verwaltungs-, **Leitungs- oder Aufsichtsgremiums** eines anderen Unternehmens zu **bestellen oder abzurufen**;

d) ein Unternehmen ist gemäß eines mit einem anderen Unternehmen geschlossenen Vertrags oder **aufgrund einer Klausel in dessen Satzung** **berechtigt**, einen **beherrschenden Einfluss**<sup>3</sup> auf dieses Unternehmen auszuüben;

e) ein Unternehmen, das Aktionär oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer **mit anderen Aktionären oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens** getroffenen **Vereinbarung** die alleinige Kontrolle über die **Mehrheit der Stimmrechte** von dessen Aktionären oder Gesellschaftern aus.

Unternehmen sind auch verbunden, wenn eine der oben beschriebenen Beziehungen zwischen den Unternehmen in Umkehrung vorliegt (etwa das Unternehmen in einen konsolidierten Jahresabschluss einbezogen ist). Ebenso sind Unternehmen, die durch ein

---

<sup>2</sup> Siehe auch: Art 3 Abs 3 UAbs 1 des Anhangs I zur AGVO.

<sup>3</sup> *Beherrschender Einfluss*: Die Ausübung des beherrschenden Einflusses bedeutet, dass die betriebliche und finanzielle Strategie eines Unternehmens durch die Vorgaben eines anderen Unternehmens beeinflusst wird. Es reicht für die Annahme des beherrschenden Einflusses aus, dass eine Person Vetorechte hinsichtlich strategischer Entscheidungen besitzt, die über das gewöhnliche Maß an Minderheitenrecht hinausgeht. Daher kann auch eine Minderheitsbeteiligung beherrschenden Einfluss vermitteln, wenn diese mit Sonderrechten ausgestattet ist, die es dem Inhaber erlauben auf die strategische Leitung erheblich einzuwirken (zB Entsendungsbefugnisse für mehr als 50% der Mitglieder des Aufsichtsrats oder der Geschäftsführung).

Ein beherrschender Einfluss besteht auch, wenn keine Beteiligungsverhältnisse bestehen, die Unternehmen jedoch in einen Konzernabschluss gemäß § 244 UGB einbezogen sind (zB Zweckgesellschaften).

oder mehrere andere Unternehmen untereinander in einer der beschriebenen Beziehungen stehen, verbundene Unternehmen.

Auch Unternehmen, die durch eine natürliche Person oder eine "gemeinsam handelnde Gruppe natürlicher Personen"<sup>4</sup> miteinander in einer der oben genannten Beziehungen (a-e) stehen, gelten als verbundene Unternehmen, sofern diese Unternehmen ganz oder teilweise in demselben Markt oder "in benachbarten Märkten"<sup>5</sup> tätig sind.

### 2.2.3 Besonderheiten für bestimmte Investorengruppen

Bei **bestimmten Gruppen von Investoren** besteht die **Vermutung**, dass **kein beherrschender Einfluss** ausgeübt wird, sofern sie sich nicht in die Verwaltung des betroffenen Unternehmens einmischen — unbeschadet der Rechte, die diese Investorengruppen in ihrer Eigenschaft als Aktionäre oder Gesellschafter besitzen. Die betroffenen Investorengruppen sind zusammengefasst<sup>6</sup>:

a) staatliche Beteiligungsgesellschaften, Risikokapitalgesellschaften, natürliche Personen beziehungsweise Gruppen natürlicher Personen, die regelmäßig im Bereich der Risikokapitalinvestition tätig sind ("Business Angels") und die Eigenkapital in nicht börsennotierte Unternehmen investieren, sofern der Gesamtbetrag der Investition der genannten "Business Angels" in ein und dasselbe Unternehmen EUR 1,25 Mio. nicht überschreitet (es wird darauf hingewiesen, dass diese Ausnahmeregelung nur auf die in der AGVO angeführten Konstellationen anwendbar ist);

b) Universitäten oder Forschungszentren ohne Gewinnzweck;

---

<sup>4</sup> Gemeinsam handelnde Gruppe natürlicher Personen: Natürliche Personen werden als gemeinsam handelnd angesehen, wenn sie sich abstimmen, um Einfluss auf die geschäftlichen Entscheidungen von Unternehmen auszuüben, sodass diese Unternehmen, unabhängig vom Bestehen (schriftlicher) vertraglicher Beziehungen zwischen den fraglichen Personen, nicht als wirtschaftlich voneinander unabhängig angesehen werden können. Das Merkmal der gemeinsam handelnden Gruppe natürlicher Personen gilt auch bei Gruppen mit "familiärer Verbindung". Demnach können familiäre Verbindungen als ausreichend dafür gelten, dass natürliche Personen als gemeinsam handelnde Gruppe anzusehen sind. Die Stimmanteile der von den einzelnen Personen gehaltenen Beteiligungen können dabei unterschiedlich verteilt sein. Entscheidend ist, dass die Gruppe insgesamt einen beherrschenden Einfluss auf die zu betrachtenden Unternehmen hat. Es liegt demgegenüber kein Unternehmensverbund vor, wenn Familienmitglieder zwar an Unternehmen beteiligt sind, aber insgesamt kein beherrschender Einfluss ausgeübt werden kann.

<sup>5</sup> Benachbarte Märkte: Benachbarte Märkte oder eng miteinander verbundene benachbarte Märkte liegen vor, wenn deren jeweilige Waren oder Dienstleistungen einander ergänzen oder deren Waren zu einer Produktpalette gehören, die in der Regel von der gleichen Kundengruppe für dieselbe Endverwendung gekauft werden. Vertikale Beziehungen in einer Wertschöpfungskette sind ebenfalls zu berücksichtigen. Der sachlich relevante Produktmarkt umfasst dabei sämtliche Erzeugnisse und/oder Dienstleistungen, die von den Verbrauchern hinsichtlich ihrer Eigenschaften, Preise und ihres vorgesehenen Verwendungszwecks als austauschbar oder substituierbar angesehen werden.

<sup>6</sup> Gemäß Art 3 Abs 2 UAbs 2 des Anhangs I zur AGVO.

c) institutionelle Investoren einschließlich regionaler Entwicklungsfonds;

d) autonome Gebietskörperschaften mit einem Jahreshaushalt von weniger als EUR 10 Mio. und weniger als 5.000 Einwohnern.

Stehen Unternehmen aber durch einen dieser Investoren untereinander in einer der in Punkt 2.2.2 a-e der FAQs genannten Beziehungen, gelten diese ebenfalls als verbunden.

### **3. Allgemeines zur Antragstellung**

#### **3.1. Antragsfrist und Antragseinbringung**

Ein Umwidmungsantrag kann bis zum 31. Oktober 2024 gestellt werden. Eine mehrmalige Antragstellung ist unzulässig.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen:

- Wenn bei Überschreitung einer Obergrenze im Unternehmensverbund kein Umwidmungsantrag innerhalb der Antragsfrist bis 31. Oktober 2024 gestellt wird, sind Beihilfenempfänger verpflichtet, einen bereits erhaltenen Überschreibungsbetrag zurückzuzahlen. Sofern ein Überschreibungsbetrag bereits beantragt, aber noch nicht an den Beihilfenempfänger ausgezahlt wurde, wird dieser nicht mehr zur Auszahlung gebracht. Bei Spätanträgen (siehe auch FAQ 1.3) ist der gesamte aufgrund des Spätantrags erhaltene Förderbetrag zurückzuzahlen bzw. kann nicht mehr zur Auszahlung gebracht werden.
- Soweit zwar fristgerecht ein Antrag auf Umwidmung bei der Förderstelle eingebracht wurde, dieser aber mangelhaft ist, gilt in Fällen eines Antrags auf Umwidmung nach Punkt 6. der Obergrenzenrichtlinien (Schadensausgleich) eine nicht erstreckbare Frist für die Übermittlung sämtlicher ausständiger Unterlagen bis 31. Dezember 2024. Bei Fristverletzung ist eine Umwidmung nach Punkt 6 trotz aufrechter Antragstellung nicht mehr möglich (siehe dazu auch Punkt 19 der SA.108173 (2023/NN) der Europäischen Kommission).

Die Gewährung von Beihilfen erfolgt durch den Bundesminister für Finanzen als zuständige Abwicklungsstelle, der sich dazu dem **Finanzamt für Großbetriebe** bedient.

### **3.2. Vom wem ist der Antrag auf Umwidmung einzubringen?**

Liegt eine Überschreitung von Obergrenzen in einem Unternehmensverbund vor, ist von den betroffenen Beihilfenempfängern einvernehmlich ein Unternehmen des Unternehmensverbunds als **Adressat des Unternehmensverbunds** namhaft zu machen.

Dieser Adressat des Unternehmensverbundes stellt sodann einen Antrag auf Umwidmung.

Es wird darauf hingewiesen, dass für eine Umwidmung nach Punkt 5, Punkt 6 und Punkt 7 ausschließlich der gemäß Punkt 3.5 namhaft gemachte Adressat antragsberechtigt ist.

Der Umwidmungsantrag ist durch einen schriftlich bevollmächtigten Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Bilanzbuchhalter einzubringen. Der Antragsteller hat dem einbringenden Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Bilanzbuchhalter zu bestätigen, dass die Bestätigungen gemäß Punkt 9.1 und die Verpflichtungen gemäß Punkt 9.2 zutreffen.

Der Antragsteller hat der Förderstelle bereitzustellen

- Informationen zur Ermittlung des Unternehmensverbunds
- Informationen zu Drittbeihilfen im Unternehmensverbund
- sonstige Informationen, die in Zusammenhang mit einer allfälligen Überschreitung von Obergrenzen stehen oder die für die Förderstelle zur Ermittlung des Gesamtbeihilfenbetrags sowie, soweit anwendbar, der überschreitenden Beihilfen und des Überschreibungsbetrags nützlich erscheinen

und zu prüfen, ob eine Obergrenze im Sinne des Punkts 1.6 der Richtlinien überschritten wurde.

Der Antragsteller hat im Umwidmungsantrag insbesondere folgende Informationen bereitzustellen (gemäß Punkt 4.6.4): Die Erklärung aller Beihilfenempfänger, aller Spätantragsteller und aller nach Punkt 4.6.2 bestimmten Unternehmen des Unternehmensverbunds

- (a) dem Umwidmungsantrag beizutreten,
- (b) (soweit anwendbar) einer Änderung ihrer Förderverträge mit der COFAG durch eine Umwidmung finanzieller Maßnahmen nach diesen Richtlinien zuzustimmen,
- (c) zur Richtigkeit und Vollständigkeit der sie betreffenden Informationen gemäß Punkt 4.6.1 bis 4.6.3 und
- (d) zu den Bestätigungen gemäß Punkt 9.1 und den Verpflichtungen gemäß Punkt 9.2.

### **3.3. Was sind die Obergrenzen im Sinne des Punkts 1.6 der Richtlinien?**

Die Obergrenzen nach Punkt 1.6 der Richtlinien sind jene Beträge, die beihilfenrechtlich unter den verschiedenen Abschnitten des Befristeten Rahmens einem Unternehmen bzw einem Unternehmensverbund höchstens gewährt werden dürfen. Beihilfen unter dem Befristeten Rahmen dürfen folgende Beträge nicht überschreiten:



- nach **Abschnitt 3.1** des Befristeten Rahmens (zB Ausfallsbonus, FKZ 800.000, 100% Garantien (AWS,ÖHT)): insgesamt **EUR 2,3 Mio.**
- nach **Abschnitt 3.12** des Befristeten Rahmens (Verlustersatz I, Verlängerung der Gewährung eines Verlustersatz, Verlustersatz III): insgesamt **EUR 12 Mio.**

Bei der Berechnung der Obergrenzenüberschreitung sind auch Drittbeihilfen wie folgt zu berücksichtigen:

Sämtliche öffentliche Zuwendungen und andere Formen begrenzter Beihilfebeträge nach Abschnitt 3.1 des Befristeten Rahmens (wie Geldleistungen, Darlehen, Bürgschaften, Garantiezusagen etc.) sowie Beihilfen nach Abschnitt 3.12 des Befristeten Rahmens, die ein Unternehmen oder ein Unternehmensverbund von anderen öffentlichen Stellen als der COFAG im Zusammenhang mit COVID-19 im Zeitraum ab dem 16. März 2020 erhalten haben. Unternehmen eines Unternehmensverbunds, die ihren Sitz nicht in Österreich haben, sind in die Ermittlung der Drittbeihilfen nur mit ihren Betriebsstätten in Österreich einzubeziehen. Beihilfegeber können der Bund, ein Land, eine andere Gebietskörperschaft oder eine diesen Gebietskörperschaften nahestehende juristische Person sein. Zu den Drittbeihilfen zählen insbesondere:

- a. Haftungen, deren Laufzeit nach dem 30. Juni 2022 endet, im Ausmaß von 100% für Kredite zur Bewältigung der COVID-19 Krise, die von der Austria Wirtschaftsservice GmbH (aws) oder der Österreichischen Hotel- und Tourismusbank GmbH (ÖHT) auf Basis des Abschnitts 3.1 des Befristeten Rahmens übernommen wurden;
- b. Zuwendungen von Bundesländern, Gemeinden oder regionalen Wirtschafts- und Tourismusfonds, die im Zusammenhang mit dem wirtschaftlichen Schaden aufgrund der COVID-19 Krise auf Basis des Abschnitts 3.1 des Befristeten Rahmens geleistet wurden;
- c. ein Verlustersatz gemäß der Sonderrichtlinie der Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus zur Abfederung von wirtschaftlichen Folgen in durch die Corona-Krise besonders betroffenen Betriebszweigen in der Landwirtschaft, der auf Basis des Abschnitts 3.1 des Befristeten Rahmens gewährt wurde;
- d. Zahlungen gemäß den Richtlinien der Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus für einen Schutzschirm für Veranstaltungen, die auf Basis der Abschnitte 3.1 oder 3.12 des Befristeten Rahmens geleistet wurden, sowie
- e. Zahlungen aus dem NPO-Unterstützungsfonds, die auf Basis des Abschnitts 3.1 des Befristeten Rahmens geleistet wurden.

#### **3.4. Der Adressat als Antragsteller im Unternehmensverbund und seine Aufgabe**

Liegt ein Unternehmensverbund vor, bei dem eine Obergrenze überschritten wurde, ist von den betroffenen Beihilfenempfängern des Unternehmensverbunds ein Adressat namhaft zu machen. Der Adressat stellt einen Antrag nach den Richtlinien in dem sämtliche überschreitende Beihilfen der Beihilfenempfänger des Unternehmensverbunds abgehandelt werden. Die Beantragung einer Umwidmung hinsichtlich der einzelnen Beihilfenempfänger des Unternehmensverbundes erfolgt somit durch den Adressaten des Unternehmensverbundes.

Um das Antragsformular aufzurufen, hat der Adressat den personalisierten Link zu verwenden. Im Antrag selbst hat der Adressat in der Folge für alle betroffene Beihilfenempfänger mit Überschreitung einer Obergrenze im Unternehmensverbund eine Umwidmung nach den Richtlinien zu beantragen.

Nachdem ein Antrag nach den Richtlinien für die Umwidmung von Obergrenzen überschreitenden Beihilfen des Unternehmensverbunds eingebracht wurde, darf kein weiterer Antrag dieses Unternehmensverbunds mehr eingebracht werden.

Der Antragsteller (Adressat) hat im Umwidmungsantrag insbesondere folgende Informationen bereitzustellen (Punkt 4.6 der Richtlinien):

- eine Bestätigung mittels gutachterlicher Stellungnahme eines Steuerberaters, Wirtschaftsprüfers oder Bilanzbuchhalters zur Ermittlung der maßgebenden Verluste nach Punkt 5
- eine Bestätigung mittels gutachterlicher Stellungnahme eines Steuerberaters, Wirtschaftsprüfers oder Bilanzbuchhalters zur Ermittlung des maßgebenden Schadens nach Punkt 6
- jene Beihilfen, die der Unternehmensverbund auf Basis der jeweils anwendbaren De-minimis VO im jeweiligen Betrachtungszeitraum gemäß Punkt 7.2.2 von österreichischen Förderungsstellen erhalten hat, und den für den Antragsteller maßgebenden De-minimis-Rahmen nach Punkt 7
- die Erklärung aller Beihilfenempfänger, aller Spätantragsteller und aller nach Punkt 4.6.2 bestimmten Unternehmen des Unternehmensverbunds
  - (i) dem Umwidmungsantrag beizutreten,
  - (ii) (soweit anwendbar) einer Änderung ihrer Förderverträge mit der COFAG durch eine Umwidmung finanzieller Maßnahmen nach diesen Richtlinien zuzustimmen,
  - (iii) zur Richtigkeit und Vollständigkeit der sie betreffenden Informationen gemäß Punkt 4.6.1 bis 4.6.3 und
  - (iv) zu den Bestätigungen gemäß Punkt 9.1 und den Verpflichtungen gemäß Punkt 9.2.
- Information über sonstige Unterstützungen der öffentlichen Hand zugunsten von Unternehmen im Unternehmensverbund betreffend die wirtschaftlichen Auswirkungen in Folge der Ausbreitung von COVID-19
- die Bestätigung eines Wirtschaftsprüfers, Steuerberaters oder Bilanzbuchhalters, dass er bei der Erstellung der Bestätigung gemäß Punkt 4.6.1 und 4.6.2 unter Wahrung der berufsrechtlichen Verpflichtungen betreffend die Auftragsdurchführung erklären kann, dass ihm – ohne diesbezüglich eine über den Auftrag nach Punkt 4.6.1 und 4.6.2 hinausgehende Untersuchung oder Prüfung vorgenommen zu haben – nicht zur Kenntnis gelangt ist, dass der Umwidmungsantrag falsche Angaben enthält oder im Umwidmungsantrag wesentliche Tatsachen nicht enthalten sind

- sämtliche sonstigen Informationen, die in Zusammenhang mit der Umwidmung oder Rückforderung von Beihilfen relevant sind und die die Förderstelle im oder außerhalb des Umwidmungsantrags noch anfordert

Der Umwidmungsantrag ist zwingend von einem schriftlich bevollmächtigten Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Bilanzbuchhalter einzubringen.

### 3.5. Unterschiede bei der Umwidmung zwischen Verlustersatz , Schadensausgleich und De-minimis-Beihilfe

Zwischen einer Beantragung eines Verlustersatzes, eines Schadensausgleichs und einer De-minimis-Beihilfe<sup>7</sup> bestehen wesentliche Unterschiede:

	<b>Verlustersatz Punkt 5 der RL</b>	<b>Schadensausgleich Punkt 6 der RL</b>	<b>De-minimis-Beihilfe Punkt 7 der RL</b>
<b>Antragstellung</b>	Umwidmungsantrag ist zwingend von einem Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Bilanzbuchhalter einzubringen		
<b>Berechnung max Volumen</b>	Ableitung aus Buchhaltungsunterlagen (Verlustersatzberechnung in mehreren Schritten (siehe hierzu Punkt 5))	Ableitung aus Buchhaltungsunterlagen (Schadensberechnung in mehreren Schritten (siehe hierzu 6))	Differenzrechnung im Unternehmensverbund (Anwendbare Obergrenze abzüglich bereits erhaltene De-minimis Beihilfen der letzten drei -Jahre)
<b>Gutachterliche Stellungnahme</b>	Gutachterliche Stellungnahme eines Steuerberaters, Wirtschaftsprüfers oder Bilanzbuchhalters ist Antrag anzuschließen	Gutachterliche Stellungnahme eines Steuerberaters, Wirtschaftsprüfers oder Bilanzbuchhalters ist Antrag anzuschließen	Keine erforderlich

<sup>7</sup> Siehe zur Definition der De-minimis-Beihilfe auch Punkt 7.1 ff.

### **3.6. Umwidmung von aufrechten Späanträgen**

Zu einem aufrechten Späantrag, den ein Unternehmen des Unternehmensverbands bei bestehender Überschreitung einer Obergrenze gestellt hat oder mit dessen Stattgabe eine Obergrenze überschritten würde, kann der Antragsteller (Adressat) im Rahmen des Umwidmungsantrags den Antrag stellen, jenen Betrag, der im Späantrag nach Maßgabe der RL Verlustersatz III bzw. der RL Ausfallsbonus III beantragt wurde und nach diesen Richtlinien zuzusprechen wäre oder zugesprochen wurde, nach Maßgabe dieser Richtlinien umzuwidmen.

Auf Ergänzungs- und Umwidmungsanträge zu Späanträgen sind die Späantragsrichtlinien sinngemäß anzuwenden.

Soweit eine Antragstellung nach den Späantragsrichtlinien erfolgen konnte (mangels Überschreitung einer Obergrenze), ist eine Antragstellung nach der Obergrenzenrichtlinien unzulässig.

### **3.7. Wann ist die Umwidmung iSd Punkts 1.11 der Richtlinien unzulässig?**

Eine Umwidmung nach den Richtlinien kann nicht erfolgen, wenn in Bezug auf eine andere Beihilfe, die dem Unternehmensverbund durch die öffentliche Hand gewährt wurde, durch Organe der Europäischen Union deren Rechtswidrigkeit im Einzelfall festgestellt und eine Rückforderung verlangt wurde.

Eine Umwidmung nach den Richtlinien kann jedoch erfolgen, sobald der Unternehmensverbund den durch die rechtswidrige andere Beihilfe erhaltenen Vorteil vollständig inklusive Zinsen zurückgezahlt oder gerichtlich hinterlegt hat.

## 4. Allgemeine Antragsdaten

### 4.1 Daten des Antragstellers und des Parteienvertreter

Der Antragsteller hat Namen, Steuernummer, Firmenbuchnummer (falls vorhanden) sowie die Anschrift und Kontaktdaten (Telefonnummer / E-Mailadresse) sowie Kontoverbindung anzugeben.

Es sind die Daten des Adressaten anzugeben.

Wird der Antrag von einem Parteienvertreter eingebracht, sind auch von diesem die entsprechenden Daten einzutragen.

### 4.2 Angaben zum Spätantrag

Die Antragsteller haben im Antrag anzugeben, ob der Spätantrag auf (i) einen Verlustersatz III, (ii) einen Ausfallsbonus III für März 2022 oder (iii) sowohl auf einen Verlustersatz III als auch einen Ausfallsbonus III für März 2022 gerichtet war.

Der Spätantragsteller hat weiters anzugeben, ob ein Schadensausgleich, eine De-minimis-Beihilfe oder beides beantragt wird.

## 5. Umwidmung in einen Verlustersatz (Punkt 5 der Richtlinien)

Die beihilfenrechtliche Grundlage für die Gewährung eines Verlustersatzes wurde von der Europäischen Kommission als eigenständige Beihilfenregelung im Abschnitt 3.12 des „Befristeten Rahmens für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des derzeitigen Ausbruchs von COVID-19“ (Befristeter Rahmen) in der jeweils geltenden Fassung genehmigt. Die für nach diesem Abschnitt gewährte Förderungen vorgesehene Obergrenze sind 12 Mio. EUR pro Unternehmensverbund.

Soll eine nach Abschnitt 3.1 Befristeter Rahmen gewährte bzw. zumindest bereits bei der COFAG beantragte Förderung (Lockdown-Umsatzersatz I und II, FKZ 800.000 und Ausfallsbonus I, II und III) aufgrund einer Verletzung der im Abschnitt 3.1 Befristeter Rahmen für Unternehmensverbände enthaltenen Obergrenze iHv 2,3 Mio. EUR in einen solchen Verlustersatz umgewidmet werden, so ist nach Punkt 5 der Obergrenzenrichtlinien vorzugehen. Antragsberechtigt für einen solchen Umwidmungsantrag ist ausschließlich der namhaft gemachte Adressat.

Die Voraussetzungen für eine Umwidmung nach Punkt 5 sind, dass

- die im Unternehmensverbund nach **Abschnitt 3.12** Befristeter Rahmen gewährten Gesamtbeihilfen **nicht** bereits die **Obergrenze** iHv insgesamt 12 Mio. EUR **überschritten** haben,
- zumindest **ein Unternehmen des Unternehmensverbunds** bei der Förderstelle einen **Antrag auf einen Verlustersatz** gestellt hat und die finanzielle Maßnahme gewährt wurde oder ein Antrag über die finanzielle Maßnahme noch anhängig ist und

- ein **Mindestumsatzrückgang** (wie in den RL Verlustersatz für den jeweiligen Betrachtungszeitraum vorgesehen) vorliegt.

Für die Umwidmung in einen Verlustersatz ist es zunächst entscheidend, ob auf **Ebene des Unternehmensverbundes** in einem oder mehreren gewählten Betrachtungszeiträumen **Verluste** gemäß dem Punkt 4.2 der Richtlinien Verlustersatz vorliegen (Punkt 5.2.1 der Richtlinien).

70% (90% bei Klein- oder Kleinstunternehmen gemäß der KMU-Definition des Anhangs I zur AGVO) der ermittelten Verluste bilden den **maßgebenden Verlust** des Unternehmensverbundes (Punkt 5.2.2 der Richtlinien).

Liegt ein maßgebender Verlust in ausreichender Höhe vor, kann ein Antrag in einen Verlustersatz umgewidmet werden. Eine Umwidmung in einen Verlustersatz gemäß den Richtlinien ist in mehrfacher Hinsicht begrenzt:

- mit der Höhe des Überschreibungsbetrags (gewährte Beträge und auf Grund eines gestellten Antrags nach den maßgebenden Richtlinien zustehende Beträge)
- mit dem Differenzbetrag zwischen 12 Mio. EUR und der Summe der dem Unternehmensverbund gewährten Beihilfen nach den RL Verlustersatz oder anderen Beihilfen nach Abschnitt 3.12 des Befristeten Rahmens, soweit dieser Differenzbetrag positiv ist; ist der Differenzbetrag negativ, erfolgt keine Umwidmung nach Punkt 5

Überdies sind Beihilfen, die für dieselben beihilfefähigen Kosten gewährt wurden, abzuziehen.

### **5.1 Betrachtungszeiträume für die Umwidmung in einen Verlustersatz**

Es sind ein oder mehrere Betrachtungszeiträume zwischen 16. September 2020 und 31. März 2022 zu wählen. Diese haben den in den RL Verlustersatz jeweils vorgesehenen Betrachtungszeiträumen zu entsprechen.

Der erste mögliche Betrachtungszeitraum nach Punkt 5 ist der Zeitraum von 16. September 2020 bis 30. September 2020. Alle anderen Betrachtungszeiträume haben mit einem Monatsersten zu beginnen und mit einem Monatsletzten zu enden.

Die gewählten Betrachtungszeiträume nach Punkt 5 müssen nicht zusammenhängen, zeitliche Lücken zwischen den gewählten Betrachtungszeiträumen nach Punkt 5 sind zulässig.

### **Mögliche Betrachtungszeiträume der Richtlinien Verlustersatz**

Betrachtungszeitraum vom 16. September 2020 bis 30. September 2020

Betrachtungszeitraum Oktober 2020

Betrachtungszeitraum November 2020

Betrachtungszeitraum Dezember 2020

Betrachtungszeitraum Jänner 2021

Betrachtungszeitraum Februar 2021

Betrachtungszeitraum März 2021

Betrachtungszeitraum April 2021

Betrachtungszeitraum Mai 2021

Betrachtungszeitraum Juni 2021

### **Mögliche Betrachtungszeiträume der Richtlinien Verlustersatz II**

Betrachtungszeitraum Juli 2021

Betrachtungszeitraum August 2021

Betrachtungszeitraum September 2021

Betrachtungszeitraum Oktober 2021

Betrachtungszeitraum November 2021

Betrachtungszeitraum Dezember 2021

### **Mögliche Betrachtungszeiträume der Richtlinien Verlustersatz III**

Betrachtungszeitraum Jänner 2022

Betrachtungszeitraum Februar 2022

Betrachtungszeitraum März 2022

## 5.2 Vergleichszeitraum

Als Vergleichszeitraum ist der dem jeweiligen Betrachtungszeitraum entsprechende Zeitraum im Jahr 2019 heranzuziehen. Werden daher als Betrachtungszeiträume beispielsweise

- Oktober 2020,
- Jänner 2021,
- September 2021,
- November 2021 und
- Jänner 2022

gewählt, sind als Vergleichszeiträume

- Oktober 2019,
- Jänner 2019,
- September 2019,
- November 2019 und
- Jänner 2019

heranzuziehen.

Auch wenn ein Betrachtungszeitraum in den Jahren 2021 oder 2022 gewählt wird, ist als Vergleichszeitraum stets der entsprechende Zeitraum im Jahr 2019 heranzuziehen.

## 5.3 Mindestumsatzrückgang

Für die Berechnung des Mindestumsatzrückgangs (wie in den RL Verlustersatz für den jeweiligen Betrachtungszeitraum vorgesehen) sind die Umsätze im Unternehmensverbund im Betrachtungszeitraum oder in den Betrachtungszeiträumen nach Punkt 5 sowie die Umsätze in den entsprechenden Monaten des Vergleichszeitraums maßgebend.

Umsätze in mehreren Betrachtungszeiträumen und in den entsprechenden Monaten des Vergleichszeitraums sind jeweils zu addieren.

§§ 256 ff UGB sind auf den Unternehmensverbund sinngemäß anzuwenden. Der Umsatzrückgang entspricht der Differenz aus der Summe der Umsätze im Betrachtungszeitraum oder in den Betrachtungszeiträumen nach Punkt 5 und der Summe der Umsätze in den entsprechenden Monaten des Vergleichszeitraums.

Es gilt der Prozentsatz der RL Verlustersatz für die Berechnung der jeweils addierten Umsätze Betrachtungszeiträume im Verhältnis zu den addierten Umsätzen der Vergleichszeiträume.

**Beispiel:** Einem Unternehmensverbund wurden die folgenden Beihilfen bereits gewährt oder stehen auf Grund eines gestellten Antrags nach den maßgebenden Richtlinien zu:



*Der Gesamtbeihilfenbetrag des Unternehmensverbundes beläuft sich auf 15,6 Mio Euro und teilt sich wie folgt auf*

- *Beihilfen nach Abschnitt 3.1 des Befristeten Rahmens: 7,6 Mio Euro  
davon überschreitende Beihilfen: 5,3 Mio Euro*
- *Abschnitt 3.12 des Befristeten Rahmens: 8 Mio Euro  
davon überschreitende Beihilfen: 0,0*
- *Überschreibungsbetrag:  $5,3 + 0,0 = 5,3$  Mio Euro*

*Anmerkung: es wird für das Beispiel angenommen, dass keine Drittbeihilfen beantragt wurden.*

*Zunächst ist der Mindestumsatzrückgang als Voraussetzung für eine Umwidmung in einen Verlustersatz nachzuweisen. Dazu werden die im Unternehmensverbund gewählten Betrachtungszeiträume den Vergleichszeiträumen gegenübergestellt.*

#### *Betrachtungszeiträume*

- *Oktober 2020,*
- *Jänner 2021,*
- *September 2021,*
- *November 2021 und*
- *Jänner 2022*

#### *Vergleichszeiträume*

- *Oktober 2019,*
- *Jänner 2019,*
- *September 2019,*
- *November 2019 und*
- *Jänner 2019*

Anwendungsbereich der jeweiligen Richtlinie Verlustersatz	Umsatz Vergleichszeitraum	Umsatz Betrachtungszeitraum	Umsatzausfall
Verlustersatz (Punkt 3.1.9 der RL mindestens 30% Umsatzausfall)	Oktober 2019 + Jänner 2019  = 1380	Oktober 2020 + Jänner 2021  = 350	<b>74,6 %</b>
Verlustersatz II (Punkt 3.1.9 der RL mindestens 50% Umsatzausfall)	September 2019 + November 2019  = 1700	September 2021 + November 2021  = 780	<b>54,1 %</b>
Verlustersatz III (Punkt 3.1.9 der RL mindestens 40% Umsatzausfall)	Jänner 2019  = 650	Jänner 2022  = 180	<b>72,3 %</b>

*Die Voraussetzung für den Mindestumsatzrückgang ist in dem Beispiel erfüllt.*

Bitte beachten Sie: Es gelten die Prozentsätze der RL Verlustersatz (VO über die Gewährung eines Verlustersatz, VO über die Verlängerung der Gewährung eines Verlustersatzes, VO Verlustersatz III) für die Berechnung der jeweiligen addierten Umsätze der Betrachtungszeiträume im Verhältnis zu den addierten Umsätzen der Vergleichszeiträume.

#### **5.4 Verlustersatzberechnung**

Die Verluste werden auf der Ebene des Unternehmensverbunds für einen oder mehrere Betrachtungszeiträume nach Punkt 5 ermittelt und entsprechen dem gemäß Punkt 4.2 RL Verlustersatz ermittelten Verlust.

Sodann sind Aufwendungen und Erträge zwischen den in den Unternehmensverbund einbezogenen Unternehmen zu eliminieren.

Der so ermittelte Verlust ist um sämtliche im Unternehmensverbund aus finanziellen Maßnahmen und Drittbeihilfen erhaltene Beihilfebeträge zu bereinigen, die dem Betrachtungszeitraum oder den Betrachtungszeiträumen nach Punkt 5 zuzuordnen sind.

#### 5.4.1. Schritt 1 – Berechnung der Verluste gemäß Punkt 5.2.1 der Richtlinien:

Berechnung der Verluste auf Ebene des Unternehmensverbundes (Verweise betreffen Richtlinien zum Verlustersatz)	Gewählte Betrachtungszeiträume: Oktober 2020, Jänner 2021, September 2021, November 2021 und Jänner 2022
Erträge gemäß 4.2.1	+1.310,0
Aufwendungen gemäß 4.2.2	-1.522,0
Kürzungen gemäß 4.2.3	+16,0
Ergebnis/Verlust gemäß 4.2	-196,0
Bereinigung um die in den gewählten BZ erhaltene Beihilfebeträge (finanziellen Maßnahmen und Drittbeihilfen)	-13,6
Bereinigung der Aufwendungen und Erträge zwischen den in den Unternehmensverbund einbezogenen Unternehmen	0,0
Verluste auf Ebene des Unternehmensverbundes	-209,6

#### 5.4.2. Schritt 2 – Ermittlung der maßgebenden Verluste gemäß Punkt 5.2.2 der Richtlinien:

Berechnung des maßgebenden Verlustes gemäß Punkt 5.2.2 der Richtlinien	Gewählte Betrachtungszeiträume: Oktober 2020, Jänner 2021, September 2021, November 2021 und Jänner 2022
Verluste auf Ebene des Unternehmensverbundes (siehe Schritt 1)	-209,6
Abzüglich der finanziellen Maßnahmen und Drittbeihilfen, die in Bezug auf die gewählten BZ nicht in Überschreitung einer Obergrenze angefallen sind oder diese Betrachtungszeiträume betreffen	+10,3
Zwischensumme	-199,3
ZWS * 70 % (Es wird angenommen, dass der UV kein Klein- oder Kleinstunternehmen gemäß KMU-Definition des Anhangs I zur AGVO ist)	* 70%
Maßgebende Verluste des Unternehmensverbundes	-139,51

### 5.4.3. Schritt 3 – Ermittlung des Verlustersatzbetrags:

Der Gesamtbeihilfenbetrag des Unternehmensverbundes beläuft sich auf 15,6 und teilt sich wie folgt auf:

- Beihilfen nach Abschnitt 3.1 des Befristeten Rahmens: 7,6 Mio Euro  
davon überschreitende Beihilfen: 5,3 Mio Euro (Obergrenze 2,3 Mio Euro)
- Abschnitt 3.12 des Befristeten Rahmens: 8,0 Mio Euro  
davon überschreitende Beihilfen: 0,0 (Obergrenze 12,0 Mio Euro)
- Überschreitungsbeitrag:  $5,3 + 0,0 = 5,3$  Mio Euro

Anmerkung: es wird für das Beispiel angenommen, dass keine Drittbeihilfen beantragt wurden.

Berechnung des maßgebenden Verlustes gemäß Punkt 5.2.2 der Richtlinien	Gewählte Betrachtungszeiträume: Oktober 2020, Jänner 2021, September 2021, November 2021 und Jänner 2022
Maßgebende Verluste des Unternehmensverbundes (siehe Schritt 2)	-139,51
begrenzt (i) mit der Höhe des Überschreitungsbeitrags	5,3
begrenzt mit dem Differenzbetrag zwischen 12 Mio. EUR und der Summe der dem Unternehmensverbund gewährten Beihilfen nach den RL Verlustersatz oder anderen Beihilfen nach Abschnitt 3.12	4,0
Verlustersatzbetrag gemäß Punkt 5.2.5 der Richtlinien	4,0

Somit kann in diesem Beispiel vom Überschreitungsbeitrag (5,3 Mio Euro) eine Umwidmung in einen Verlustersatz in Höhe von 4,0 Mio Euro erfolgen. In dieser Höhe (4,0 Mio Euro) ist die Überschreitung der Obergrenzen im Unternehmensverbund geheilt. Für die verbleibenden Überschreitungsbeiträge (1,3 Mio Euro) besteht bei Erfüllen der Voraussetzung eine Antragsberechtigung für eine Umwidmung in einen Schadensausgleich (Punkt 6) bzw. eine De-minimis-Beihilfe (Punkt 7).

Die Höhe der maßgebenden Verluste, der Verlustersatzbetrag sowie die Betrachtungszeiträume sind von einem Parteienvertreter mittels einer gutachterlichen Stellungnahme zu bestätigen. Diese gutachterliche Stellungnahme ist im Antragsformular an der dafür gekennzeichneten Stelle hochzuladen. Parteienvertreter haben die gutachterliche Stellungnahme anhand ausreichender Buchhaltungsunterlagen zu erstellen.

## 6 Umwidmung als Schadensausgleich (Punkt 6 der Richtlinien)

### 6.1 Was ist Schadensausgleich nach Punkt 6?

Die Schadensausgleichsregelung wurde von der Europäischen Kommission als eigenständige Beihilfenregelung genehmigt.<sup>8</sup>

Antragsberechtigt für eine Umwidmung ist der namhaft gemachte Adressat.

Für die Umwidmung in einen Schadensausgleich ist entscheidend, ob Unternehmen eines Unternehmensverbundes von Lockdown-Maßnahmen betroffen waren **und** in diesen Zeiträumen einen Schaden erlitten haben. Die Summe der in diesen Zeiträumen erlittenen Schäden der einzelnen Unternehmen wird "maßgebender Schaden" genannt.

Liegt ein maßgebender Schaden in ausreichender Höhe vor, kann ein Antrag als Schadensausgleich umgewidmet werden. Eine Umwidmung als Schadensausgleich gemäß den Richtlinien ist in mehrfacher Hinsicht begrenzt:

Der Schadensausgleichsbetrag

- darf den maßgebenden Schaden im Unternehmensverbund nicht überschreiten.
- ist begrenzt mit der Höhe des Überschreibungsbetrags (gewährte Beträge und auf Grund eines gestellten Antrags nach den maßgebenden Richtlinien zustehenden Beträge).
- ist zu reduzieren um jene Beihilfen, die für dieselben beihilfefähigen Kosten gewährt wurden.

### 6.2 Mögliche Betrachtungszeiträume für den Schadensausgleich

Als Betrachtungszeitraum für den Schadensausgleich kann ein Zeitraum zwischen 16. März 2020 und 31. März 2022 gewählt werden.

Es können nur jene Tage in den gewählten Betrachtungszeitraum aufgenommen werden, an denen ein Unternehmen eines Unternehmensverbundes von einer Lockdown-Maßnahme betroffen war<sup>9</sup>.

Es können mehrere Betrachtungszeiträume gewählt werden, die zeitlich auch nicht zusammenhängen müssen. Die gewählten Betrachtungszeiträume sind jeweils auf den Tag genau festzulegen (entsprechend der Tage der Betroffenheit).

Es ist zu beachten, eine Umwidmung in einen Schadensausgleich im Sinne des Art. 107 Abs. 2 lit. b AEUV setzt einerseits die Betroffenheit durch eine Lockdown-Maßnahme und

---

<sup>8</sup> Die Schadensausgleichsregelung wurde von der Europäischen Kommission als eigenständige Beihilfenregelung auf der Grundlage von Art 107 Abs 2 lit b AEUV unter der Beihilfennummer SA.108173 mit Entscheidung vom 10. August 2023 genehmigt.

<sup>9</sup> Siehe zur Betroffenheit Punkt 6.5.

andererseits einen daraus resultierenden Schaden voraus. War ein Unternehmen nicht durch eine Lockdown-Maßnahme betroffen, schließt dies einen Schadensausgleich aus.

Es können folglich nur jene Tage für einen gewählten Betrachtungszeitraum berücksichtigt werden, an denen das Unternehmen tatsächlich von einer Lockdown-Maßnahme betroffen war. **Es wird hierbei darauf hingewiesen, dass es im Jahr 2022 keine innerstaatliche Lockdown-Maßnahme gab.**

### **6.3 Was ist der Vergleichszeitraum?**

Der Vergleichszeitraum wird zur Schadensberechnung<sup>10</sup> herangezogen.

Als Vergleichszeitraum ist der dem jeweiligen Betrachtungszeitraum entsprechende Zeitraum im Jahr 2019 heranzuziehen. Wird daher als Betrachtungszeitraum beispielsweise der 16. März 2020 bis 1. Mai 2020 gewählt, ist als Vergleichszeitraum der 16. März 2019 bis 1. Mai 2019 heranzuziehen.

Auch wenn ein Betrachtungszeitraum in den Jahren 2021 oder 2022 gewählt wird, ist als Vergleichszeitraum stets der entsprechende Zeitraum im Jahr 2019 heranzuziehen.

### **6.4 Was ist eine Lockdown-Maßnahme?**

Eine Lockdown-Maßnahme beschreibt hoheitlich angeordnete Betretungsverbote und Schließungen, die dazu führen, dass ein Unternehmen den Geschäftsbetrieb oder seine wirtschaftliche Tätigkeit einstellen muss. Rechtsgrundlage einer Lockdown-Maßnahme waren etwa

- (i) auf Bundesebene insbesondere das COVID-19-Maßnahmengesetz (BGBl. I Nr. 12/2020) und darauf basierende Verordnungen, wie etwa  
Verordnung gemäß § 2 Z 1 des COVID-19-Maßnahmengesetzes (BGBl. II Nr. 98/2020),  
Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (BGBl. II Nr. 96/2020),  
Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, mit der zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 die Sperrstunde und Aufsperrstunde im Gastgewerbe festgelegt werden (BGBl. II Nr. 97/2020),  
COVID-19-Lockerungsverordnung (BGBl. II Nr. 197/2020),  
COVID-19Maßnahmenverordnung (BGBl. II Nr. 407/2020),  
COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung (BGBl. II Nr. 463/2020),  
COVID-19-Notmaßnahmenverordnung (BGBl. II Nr. 479/2020),  
2. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung (BGBl. II Nr. 544/2020),  
3. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung (BGBl. II Nr. 566/2020),  
2. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung (BGBl. II Nr. 598/2020),  
3. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung (BGBl. II Nr. 27/2021),

---

<sup>10</sup> Siehe zur Schadensberechnung FAQ 6.9.

4. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung (BGBl. II Nr. 49/2021),
  4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung (BGBl. II Nr. 58/2021),
  - COVID-19-Öffnungsverordnung (BGBl. II Nr. 214/2021),
  5. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung (BGBl. II Nr. 465/2021),
  5. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung (BGBl. II Nr. 475/2021),
  6. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung (BGBl. II Nr. 537/2021); und
- (ii) auf Ebene der Bundesländer insbesondere die
- Landes-COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung (Vorarlberger LGBl. Nr. 78/2021),
  4. OÖ COVID-19-Maßnahmenbegleitverordnung 2021 (OÖ LGBl. Nr. 127/2021),
  2. NÖ COVID-19-Maßnahmenbegleitverordnung 2021 (NÖ LGBl. Nr. 82/2021),
  3. Salzburger COVID-19-Maßnahmenbegleitverordnung 2021 (Salzburger LGBl. Nr. 100/2021),
  3. Kärntner COVID-19-Zusatzmaßnahmenverordnung 2021 (Kärntner LGBl. Nr. 93/2021),
  2. Steiermärkische COVID-19-Schutzmaßnahmenbegleitverordnung 2021 (Steiermärkisches LGBl. Nr. 113/2021),
  - Wiener COVID-19-Schutzmaßnahmenbegleitverordnung 2021 (Wiener LGBl. Nr. 66/2021).

## 6.5 Wann ist ein Unternehmen betroffen im Sinne der Richtlinien?

Nach den Richtlinien kann ein Unternehmen von einer Lockdown-Maßnahme entweder (i) direkt, (ii) indirekt oder (iii) als Reisebüro, Reiseveranstalter oder Seilbahnunternehmen betroffen sein<sup>11</sup>:

**Direkt betroffen**: Eine Lockdown-Maßnahme führte (de iure oder de facto) zur **Einstellung** des Geschäftsbetriebs, der wirtschaftlichen Tätigkeit oder eines konkreten abtrennbaren Teils der Tätigkeit. Einschränkungen (etwa eine Höchstzahl an Personen im Kundenbereich des Geschäftsbetriebs oder bei Veranstaltungen, die Tragepflicht einer Maske oder die Einschränkung von Öffnungszeiten), die nicht zu einer Einstellung des Geschäftsbetriebs, der wirtschaftlichen Tätigkeit oder eines konkreten abtrennbaren Teils der Tätigkeit geführt haben, führen demgegenüber nicht zu einer direkten Betroffenheit.

**Indirekt betroffen**: Das Unternehmen erzielte nachweislich und regelmäßig **mindestens 80%** der Umsätze **mit direkt** von Lockdown-Maßnahmen **betroffenen** Unternehmen. Im Antrag ist auch die Branche der direkt betroffenen Unternehmen anzugeben.

**Reisebüro, Reiseveranstalter oder Seilbahnunternehmen**: Das Unternehmen hat

- (i) im gewählten Betrachtungszeitraum einen Umsatzeinbruch in Höhe von mindestens 80% im Vergleich zum entsprechenden Vergleichszeitraum erlitten und
- (ii) der geltend gemachte Schaden lässt sich Destinationen zuordnen, für die Lockdown-Maßnahmen, Reiseverbote oder Reisewarnungen bestanden. Der

<sup>11</sup> Siehe auch Punkt 6.3.6 der Richtlinien.

Antragsteller hat diese beiden Voraussetzungen im Antrag zu bestätigen und auf Verlangen auch nachzuweisen, dass für Destinationen, denen sich ein geltend gemachter Schaden zuordnen lässt, Lockdown-Maßnahmen, Reiseverbote oder Reisewarnungen bestanden.

#### **6.6 Wann führte eine Lockdown-Maßnahme "de iure" zur Einstellung des Geschäftsbetriebs / wirtschaftlichen Tätigkeit?**

Eine Lockdown-Maßnahme führte "de iure" zur Einstellung des Geschäftsbetriebs, der wirtschaftlichen Tätigkeit oder eines konkreten abtrennbaren Teils der Tätigkeit, wenn es einem Unternehmen aufgrund hoheitlicher Anordnung (Verordnung oder Bescheid) verboten war seinen Betrieb zu öffnen oder seiner wirtschaftlichen Tätigkeit nachzugehen.

#### **6.7 Wann führte eine Lockdown-Maßnahme "de facto" zur Einstellung des Geschäftsbetriebs / wirtschaftlichen Tätigkeit?**

Eine Lockdown-Maßnahme führte "de facto" zur Einstellung des Geschäftsbetriebs, der wirtschaftlichen Tätigkeit oder eines konkreten abtrennbaren Teils der Tätigkeit, wenn das Unternehmen nicht rechtlicher Adressat der Lockdown-Maßnahme war, aber die Wirkungen der Maßnahme jenen auf Ebene der rechtlichen Adressaten entsprachen. War es einer Person aufgrund hoheitlicher Anordnung (Verordnung oder Bescheid) verboten, den Betrieb eines Unternehmens oder eines bestimmten Wirtschaftszweiges zu betreten, hat die Maßnahme dieselbe Wirkung, wie wenn das Unternehmen "de iure" von der Lockdown-Maßnahme betroffen gewesen wäre.

Eine Lockdown-Maßnahme führte darüber hinaus "de facto" zur Einstellung des Geschäftsbetriebs oder der wirtschaftlichen Tätigkeit, wenn ein Unternehmen aufgrund von Reisebeschränkungen oder sonstigen Betretungsbeschränkungen seinen Betrieb nicht öffnen konnte.

Auch liegt eine "de facto" Betroffenheit vor, wenn aufgrund von Lockdown-Maßnahmen oder damit zusammenhängenden Einschränkungen die Fortführung des Geschäftsbetriebs, der wirtschaftlichen Tätigkeit oder eines konkreten abtrennbaren Teils der Tätigkeit nicht wirtschaftlich gewesen wäre.

Sind konkrete Arten von Veranstaltungen ein „konkreter abtrennbarer Teil der Tätigkeit“ eines Unternehmens und führte eine Lockdown-Maßnahme „de facto“ zur Einstellung derartiger Veranstaltungen, liegt eine Betroffenheit im Sinne des Punktes 6.3.6 lit a der Richtlinien vor. Wird ein Stadion beispielsweise für Sport-Trainings sowie für Großveranstaltungen genutzt, so sind dies konkrete abtrennbare Teile der Tätigkeit. Konnten Großveranstaltungen nicht realisiert werden, weil deren Umsetzung aufgrund von Lockdown-Maßnahmen oder damit zusammenhängenden Einschränkungen (etwa eine Höchstzahl an Personen bei Veranstaltungen) nicht wirtschaftlich gewesen wäre, liegt eine direkte Betroffenheit vor. Das Unternehmen hat der Förderstelle auf Verlangen nachzuweisen, dass es sich bei den aufgrund der Lockdown-Maßnahmen oder damit zusammenhängenden Einschränkungen nicht durchgeführten Veranstaltungen um einen konkreten abtrennbaren Teil der Tätigkeit des Unternehmens handelt, der tatsächlich eingestellt wurde.



## 6.8 Betroffenheit Reisebüro, Reiseveranstalter und Seilbahnunternehmen

Reisebüros, Reiseveranstalter oder Seilbahnunternehmen haben im Antrag zu bestätigen, dass sie in den gewählten Betrachtungszeiträumen einen **Umsatzeinbruch in Höhe von mindestens 80%** im Vergleich zum entsprechenden Vergleichszeitraum erlitten haben. Zudem haben diese Unternehmen im Antrag zu bestätigen und auf Verlangen auch nachzuweisen, dass für Destinationen, denen sich der geltend gemachte Schaden zuordnen lässt, Lockdown-Maßnahmen, Reiseverbote oder Reisewarnungen bestanden.

Im Antrag sind jene Destinationen anzugeben, denen der Schaden im jeweiligen Betrachtungszeitraum zuzuordnen ist. Handelt es sich um ein Seilbahnunternehmen ist als "Destination" jener Ort zu verstehen in dem eine Seilbahn jeweils betrieben wird.

## 6.9 Schadensberechnung

Der Schaden wird auf der Ebene des einzelnen Unternehmens und nicht des Unternehmensverbunds ermittelt.

Der Schaden wird jeweils für einen gewählten Betrachtungszeitraum ermittelt. Der Schaden ergibt sich dabei aus der Differenz des Ergebnisses des jeweiligen gewählten Betrachtungszeitraums und des Ergebnisses des entsprechenden Vergleichszeitraums. Werden mehrere Betrachtungszeiträume gewählt, ist der Schaden für jeden dieser Betrachtungszeiträume im Sinne des Punkts 6.3.1 der Richtlinien zu ermitteln. Die Berechnung erfolgt dabei für jedes gewählte Unternehmen jeweils in folgenden Schritten:

**6.9.1 Schritt 1:** Zunächst ist das Ergebnis des (i) gewählten Betrachtungszeitraums sowie (ii) des entsprechenden Vergleichszeitraums zu ermitteln.

Die Berechnung hat dabei gemäß Punkt 4.2 der Richtlinien zum Verlustersatz zu erfolgen.<sup>12</sup> Das Ergebnis des Vergleichszeitraums muss um einen pauschalen Abschlag in Höhe von 5% reduziert werden.<sup>13</sup>

**Beispiel:** Unternehmen A war vom 16.3.2020 bis 13.4.2020 und vom 17.11.2020 bis 06.12.2020 von einer Lockdown-Maßnahme betroffen.

Berechnung des Ergebnisses (Verweise betreffen Richtlinien zum Verlustersatz)	BZ 1	VZ 1 2019	BZ 2	VZ 2 2019
Betroffen von Lockdown- Maßnahmen von 16.03.2020 bis 13.04.2020 und von 17.11.2020 bis 06.12.2020	16.03.20 bis 13.04.20	16.03.19 bis 13.04.19	17.11.20 bis 06.12.20	17.11.19 bis 06.12.19
Erträge gemäß 4.2.1	0,0	250,0	0,0	230,0

<sup>12</sup> Siehe auch Punkt 6.3.1 lit a der Richtlinien.

<sup>13</sup> Siehe auch Punkt 6.3.1 lit c der Richtlinien.

Aufwendungen gemäß 4.2.2	80,0	100,0	100,0	120,0
Kürzungen gemäß 4.2.3	0,0	0,0	0,0	0,0
Ergebnis/Verlust gemäß 4.2	-80,0	150,0	-100,0	110,0
<b>Verpflichtender</b> pauschaler Abschlag auf das Ergebnis im Vergleichszeitraum iHv 5%)	n/a	-7,5	n/a	-5,5
Ergebnis/Verlust gemäß 4.2.	-80,0	142,5	-100,0	104,5

Für illustrative Zwecke wurden hier nur zwei Betrachtungszeiträume dargestellt, in denen das geschädigte Unternehmen durch eine Lockdown-Maßnahme betroffen war. Der Antragsteller kann einen, zwei oder auch mehrere Betrachtungszeiträume angeben, vorausgesetzt das geschädigte Unternehmen im Unternehmensverbund ist in diesen Betrachtungszeiträumen auch durch eine Lockdown-Maßnahme betroffen gewesen. Der Antragsteller kann auch kürzere Betrachtungszeiträume angeben, selbst wenn das geschädigte Unternehmen im Unternehmensverbund von einer Lockdown-Maßnahme länger betroffen war.

**Variante a): Nur ein konkret abtrennbarer Teil** der Tätigkeit des Unternehmens ist von einer Lockdown-Maßnahme betroffen.

Zur Ermittlung des Schadens ist nur das Ergebnis (im Betrachtungs- sowie im Vergleichszeitraum) jener Tätigkeit des Unternehmens zu berücksichtigen, das von einer Lockdown-Maßnahme betroffen ist.<sup>14</sup>

**Beispiel:** Das Unternehmen A besteht aus mehreren wirtschaftlichen Tätigkeiten (Mischbetrieb). Unter anderem wird eine Produktparte B geführt, die nicht von einer Lockdown-Maßnahme betroffen ist. Ein Schaden, der bei der nicht betroffenen Produktparte B entsteht, darf nicht berücksichtigt werden, da dieser Schaden nicht auf die Lockdown-Maßnahmen zurückzuführen ist.

Die auf Produktparte B entfallenden Ergebnisbestandteile für den Betrachtungszeitraum sowie dem Vergleichszeitraum sind daher aus dem Ergebnis herauszurechnen:

Berechnung des Ergebnisses	BZ 1	VZ 1 2019	BZ 2	VZ 2 2019
Betroffen von Lockdown-Maßnahmen von 16.03.2020 bis 13.04.2020 und von 17.11.2020 bis 06.12.2020	16.03.20 bis 13.04.20	16.03.19 bis 13.04.19	17.11.20 bis 06.12.20	17.11.19 bis 06.12.19
Ergebnis/Verlust gemäß 4.2 (s.o. Ausgangsbeispiel)	-80,0	142,5	-100,0	104,5

<sup>14</sup> Siehe auch Punkt 6.3.1 lit a zweiter Satz der Richtlinien.

Ergebnisbestandteile, die nicht auf Lockdown-Maßnahme zurückzuführen sind (siehe Beispiel oben: Ergebnis Produktparte B)	-40,0	50,0	-30,0	40,0
Ergebnis Betrachtungszeitraum ausschließlich zurückzuführen auf Lockdown-Maßnahme	-40,0	92,5	-70,0	64,5

**Variante b): Verlagerung der wirtschaftlichen Tätigkeit** im Sinne des **Punkts 6.3.1 lit d** der Richtlinien

Bezieht sich eine Lockdown-Maßnahme auf eine bestimmte wirtschaftliche Tätigkeit und wird die wirtschaftliche Tätigkeit aus diesem Grund auf eine andere verknüpfte wirtschaftliche Tätigkeit oder eine andere Einnahmequelle verlagert, sind die Einnahmen dieser anderen verwandten bzw verknüpften wirtschaftlichen Tätigkeit einschränkend (dh schadensmindernd) zu berücksichtigen. Dadurch ist eine Überkompensation des entstandenen Schadens ausgeschlossen.

**Beispiel:** Unternehmen A ist im Einzelhandel tätig und hat während des Lockdowns des stationären Handels eine Umschichtung der Verkäufe auf den Online-Handel vorgenommen. Unternehmen A konnte dadurch die Verluste reduzieren.

Sofern daraus resultierende Verlagerungseffekte (Einnahmen) in der Berechnung noch nicht berücksichtigt sind, sind diese schadensmindernd zu berücksichtigen:

Berechnung des Ergebnisses	BZ 1	VZ 1 2019	BZ 2	VZ 2 2019
Betroffen von Lockdown-Maßnahmen von 16.03.2020 bis 13.04.2020 und von 17.11.2020 bis 06.12.2020	16.03.20 bis 13.04.20	16.03.19 bis 13.04.19	17.11.20 bis 06.12.20	17.11.19 bis 06.12.19
Ergebnis/Verlust gemäß 4.2(s.o.)	-80,0	142,5	-100,0	104,5
Noch nicht berücksichtigte Verlagerungseffekte (Einnahmen)	20,0	0,0	30,0	0,0
Ergebnis nach Berücksichtigung Verlagerungseffekte	-60,0	142,5	-70,0	104,5

**Variante c): Ausschluss Überkompensation der pandemiebedingten wirtschaftlichen Nachteile** im Sinne des **Punkts 6.3.1 lit e** der Richtlinien

Schäden, die nicht auf die Betroffenheit von einer Lockdown-Maßnahme zurückgehen, sind nicht ersatzfähig. Der Antragsteller hat sicherzustellen, dass eine Überkompensation der pandemiebedingten wirtschaftlichen Nachteile ausgeschlossen ist.

**Beispiel:** Unternehmen A ist von einer Lockdown-Maßnahme direkt betroffen und hat geschlossen. Unternehmen A möchte die Zeit nutzen und beginnt zu renovieren. Aufwendungen für diese Renovierungsarbeiten sind nicht als Schadensausgleich ersatzfähig.

Solche Verluste (Schäden) sind aus dem Ergebnis (Gesamtverlust) für den Betrachtungszeitraum herauszurechnen, da diese nicht unmittelbar auf die Lockdown-Maßnahmen in Österreich zurückgehen und daher nicht ersatzfähig sind.

**6.9.2 Schritt 2:** Das in **Schritt 1** ermittelte **Ergebnis** des Betrachtungszeitraums ist um sämtliche finanziellen Maßnahmen gemäß § 2 Abs. 2 Z 7 ABBAG-Gesetz und Drittbeihilfen (außer Garantien) (schadens erhöhend) zu bereinigen, die diesem Betrachtungszeitraum zuzuordnen sind (siehe Punkt 6.3.1.lit b der RL). (Punkt 6.3.1 lit b der Richtlinien).

Soweit dem Betrachtungszeitraum zuordenbare Beihilfen in den zur Berechnung herangezogenen Buchhaltungsunterlagen nicht in voller Höhe erfasst sind (etwa weil diese abgeschrieben oder wertberichtigt wurden), sind diese bei der Berechnung des Schadens nicht (schadens erhöhend) zu berücksichtigen.

Beihilfen, die zwar einem gewählten Betrachtungszeitraum zuordenbar sind, zum Zeitpunkt der Stellung eines Antrags nach den Spätantragsrichtlinien aber bereits zurückgezahlt wurden, sind im zurückgezahlten Ausmaß nicht schadens erhöhend zu berücksichtigen. Dasselbe gilt, wenn der Antragsteller eine dem gewählten Betrachtungszeitraum zuordenbare Beihilfe zwar noch nicht zurückgezahlt hat, zu einer Rückzahlung einer solchen Beihilfe aber bereits betragsmäßig bestimmt durch die Förderstelle aufgefordert wurde und den Rückzahlungsanspruch der Förderstelle nicht bestreitet.

**Beispiel 1:** Unternehmen A hat für den gewählten Betrachtungszeitraum 2 eine Beihilfe erhalten in Höhe von 50. Da A glaubt, er müsse davon 10 zurückzahlen, hat er die erhaltene Beihilfe in Höhe von 10 abgeschrieben. Eine entsprechende schriftliche Aufforderung der Förderstelle eine Rückzahlung in dieser Höhe zu leisten hat A jedoch noch nicht erhalten.

Basierend auf dem Ergebnis nach Schritt 1 oben (Ausgangsbeispiel ohne Varianten) ergibt sich folgende Berechnung:

Berechnung des Ergebnisses	BZ 1	VZ 1 2019	BZ 2	VZ 2 2019
Betroffen von Lockdown-Maßnahmen von 16.03.2020 bis 13.04.2020 und von 17.11.2020 bis 06.12.2020	16.03.20 bis 13.04.20	16.03.19 bis 13.04.19	17.11.20 bis 06.12.20	17.11.19 bis 06.12.19
Ergebnis/Verlust gemäß 4.2 (s.o.)	-80,0	142,5	-100,0	104,5
Erhaltene Beihilfen, die den Betrachtungszeitraum betreffen und bisher ergebniswirksam berücksichtigt wurden	0,0	0,0	-40,0	0,0
Ergebnis nach Bereinigung iSd 6.3.1 lit b der Richtlinien	-80,0	142,5	-140,0	104,5

**Beispiel 2:** Unternehmen A hat für den gewählten Betrachtungszeitraum eine Beihilfe erhalten in Höhe von 50. Dieser Ertrag ist in voller Höhe in den zur Berechnung herangezogenen Buchhaltungsunterlagen enthalten. A erhält vor Antragstellung nach den Obergrenzenrichtlinien eine schriftliche Aufforderung der Förderstelle eine Rückzahlung in Höhe von 10 zu leisten. A hat die Rückzahlung (i) bereits geleistet oder (ii) noch nicht geleistet, anerkennt aber den Anspruch und wird leisten.

Basierend auf dem Ergebnis nach Schritt 1 oben (Ausgangsbeispiel ohne Varianten) ergibt sich folgende Berechnung:

Berechnung des Ergebnisses	BZ 1	VZ 1 2019	BZ 2	VZ 2 2019
Betroffen von Lockdown-Maßnahmen von 16.03.2020 bis 13.04.2020 und von 17.11.2020 bis 06.12.2020	16.03.20 bis 13.04.20	16.03.19 bis 13.04.19	17.11.20 bis 06.12.20	17.11.19 bis 06.12.19
Ergebnis/Verlust gemäß 4.2 (s.o.)	-80,0	142,5	-100,0	104,5
Erhaltene Beihilfen, die den Betrachtungszeitraum betreffen und zurückgezahlt werden / wurden	0,0	0,0	-50,0	0,0
Ergebnis nach Bereinigung iSd 6.3.1 lit b der Richtlinien	-80,0	142,5	-150,0	104,5

**6.9.3 Schritt 3:** Differenzrechnung des für den Betrachtungszeitraum ermittelten Ergebnisses und des für den Vergleichszeitraum ermittelten Ergebnisses. Das Ergebnis dieser Differenzrechnung stellt den Schaden des entsprechenden Betrachtungszeitraums gemäß Punkt 6.3.1 der Richtlinien dar.

Basierend auf dem Ergebnis nach Schritt 2 oben (Beispiel 1) ergibt sich folgende Berechnung:

	BZ 1	VZ 1 2019	BZ 2	VZ 2 2019
Ergebnis nach Bereinigung iSd 6.3.1 lit b der Richtlinien	-80,0	142,5	-140,0	104,5
Schaden in diesem Betrachtungszeitraum	-222,5		-244,5	

### 6.10 Maßgebender Schaden

Der maßgebende Schaden bildet sich aus der Summe der gemäß Punkt 6.3.1 ermittelten Schäden der einzelnen Unternehmen in einem Unternehmensverbund.

Davon sind sämtliche im Unternehmensverbund erhaltene finanzieller Maßnahmen gemäß § 2 Abs. 2 Z 7 ABBAG-Gesetz, idF BGBl. I Nr. 228/2021, und Drittbeihilfen (außer Garantien), die nicht in Überschreitung einer Obergrenze in Bezug auf den Unternehmensverbund gewährt wurden oder zu gewähren wären, abzuziehen.

Die Höhe des maßgebenden Schadens sowie die Betrachtungszeiträume sind von einem Parteienvertreter mittels einer gutachterlichen Stellungnahme zu bestätigen. Diese gutachterliche Stellungnahme ist im Antragsformular an der dafür gekennzeichneten Stelle hochzuladen. Parteienvertreter haben die gutachterliche Stellungnahme anhand ausreichender Buchhaltungsunterlagen zu erstellen.

### 6.11 Berechnung des Schadensausgleichsbetrages

Der Schadensausgleichsbetrag entspricht dem maßgebenden Schaden begrenzt mit der Höhe des Überschreibungsbetrags (gewährte Beträge und auf Grund eines gestellten Antrags nach den maßgebenden Richtlinien zustehenden Beträge) unter Berücksichtigung allfälliger Abzüge aufgrund eines Jahresüberschuss:

- Erzielt der Unternehmensverbund, dem ein Schaden zuzurechnen ist, in jenem Wirtschaftsjahr einen Jahresüberschuss, in welches zur Gänze der Betrachtungszeitraum für eine Beihilfe nach Punkt 1.3 fällt, so ist vom Schadensausgleichsbetrag ein Betrag von 10% des ermittelten Jahresüberschusses in Abzug zu bringen.
- Übersteigt dieser Jahresüberschuss jenen des Vergleichszeitraums gemäß Punkt 6.3.2, ist vom Schadensausgleichsbetrag ein Betrag von 15% des ermittelten Jahresüberschusses in Abzug zu bringen.
- Ist der maßgebende Schaden mehreren Wirtschaftsjahren zuzurechnen, ist der Schadensausgleichsbetrag in jenen Zeiträumen entsprechend zu kürzen, in denen ein Jahresüberschuss entstanden ist.

Der so errechnete Schadensausgleichsbetrag ist der Höchstbetrag für eine Umwidmung nach Punkt 6 der Richtlinien und wird begrenzt mit der Höhe des Überschreitungs Betrags (=Summe der Beträge, die als überschreitende Beihilfen in Bezug auf einen Unternehmensverbund gewährt wurden).

## **7. Umwidmung als De-minimis-Beihilfe (Punkt 7 der Richtlinien)**

### **7.1 Was ist eine De-minimis-Beihilfe?**

De-minimis-Beihilfen sind Beihilfen, die entsprechend der allgemeinen De-minimisVO<sup>15</sup> oder entsprechend einer De-minimis-Verordnung für einen bestimmten Wirtschaftssektor<sup>16</sup> gewährt werden.

Unter der allgemeinen De-minimis-VO 2024 darf maximal ein Betrag von EUR 300.000 in einem Zeitraum von drei Jahren gewährt werden ("**allgemeine De-minimis-Obergrenze**"). Für manche Wirtschaftssektoren bestehen davon abweichend besondere Obergrenzen (siehe zu den weiteren besonderen De-minimis-Sektoren Punkt 4.3).

Bitte beachten Sie, dass eine Umwidmung ihres Antrags als De-minimis-Beihilfe nach den Richtlinien dazu führt, dass der Umwidmungsbetrag in den nächsten drei Steuerjahren bzw in den nächsten drei Jahren<sup>17</sup> bei der Beantragung weiterer De-minimis-Beihilfen bei anderen Förderstellen berücksichtigt werden muss.

Eine Umwidmung als De-minimis-Beihilfe gemäß den Richtlinien ist in mehrfacher Hinsicht begrenzt:

- Durch den Überschreibungsbetrag (gewährte Beträge und auf Grund eines gestellten Antrags nach den maßgebenden Richtlinien zustehende Beträge) nach Abzug der bereits nach Punkt 5 und Punkt 6 der Obergrenzenrichtlinien umgewidmeten Beträge.
- Durch den für den Unternehmensverbund anwendbaren De-minimis-Rahmen<sup>18</sup>.

Überdies sind Beihilfen, die für dieselben beihilfefähigen Kosten gewährt wurden, abzuziehen.

### **7.2 Unter welchen Voraussetzungen wird eine Beihilfe für dieselben beihilfefähigen Kosten gewährt?**

Eine Beihilfe wird für dieselben beihilfefähigen Kosten wie eine Beihilfe unter diesen Richtlinien gewährt, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

---

<sup>15</sup> Relevant sind sowohl nach der bis 31.12.2023 geltenden allgemeinen De-minimis-Verordnung (VO (EU) Nr. 1407/2013 idF VO (EU) 2020/972) erhaltene Beihilfen sowie nach der allgemeinen De-minimis-VO 2024 erhaltene Beihilfen.

<sup>16</sup> Siehe hierzu Punkt 7.3.

<sup>17</sup> Siehe hierzu Punkt 7.5.

<sup>18</sup> Siehe hierzu Punkt 7.6.

- (i) Die Berechnungsgrundlage für die Ermittlung dieser anderen Beihilfe entspricht der Ermittlung des Verlusts nach Punkt 4.2 der Richtlinien zum Verlustersatz und
- (ii) die andere Beihilfe wurde für denselben gewählten Betrachtungszeitraum wie unter diesen Richtlinien gewährt.

### 7.3 Besonderheiten für bestimmte Sektoren

Für bestimmte Wirtschaftssektoren wurden von der EU-Kommission auch eigenständige "De-minimis"-Verordnungen erlassen. Hierzu gehören folgende Verordnungen:

- (i) Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 idF 2022/2046 betreffend De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor ("**De-minimis-VO Landwirtschaft**"),
- (ii) Verordnung (EU) Nr. 717/2014 idF 2022/2514 betreffend De-minimis-Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor ("**De-minimis-VO Fischerei**"), sowie
- (iii) VO (EU) Nr. 2023/2832 betreffend De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen ("**De-minimis-VO DAWI 2024**").

Unter der De-minimis-VO Landwirtschaft dürfen maximal EUR 20.000 ("**De-minimis-Obergrenze Landwirtschaft**"), unter der De-minimis-VO Fischerei maximal EUR 30.000 ("**De-minimis-Obergrenze Fischerei**"), jeweils in einem Zeitraum von drei Steuerjahren, gewährt werden.

Unter der De-minimis-VO DAWI 2024 (siehe FAQ 7.4, letzter Absatz) dürfen maximal EUR 750.000 ("**De-minimis-Obergrenze DAWI**") in einem Zeitraum von drei Jahren gewährt werden.

### 7.4 Unter welchen Voraussetzungen gehört das Unternehmen einem der besonderen "De-minimis-Sektoren" an?

*Agrarsektor:* Unternehmen gehören dem "Agrarsektor" an, wenn sie in der Primärproduktion, Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig sind.<sup>19</sup> Landwirtschaftliche Erzeugnisse sind Erzeugnisse des Bodens, der Viehzucht und der Fischerei sowie die mit diesen in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Erzeugnisse der ersten Verarbeitungsstufe.<sup>20</sup> Für die Zwecke der De-minimis-VO Landwirtschaft sind landwirtschaftliche Erzeugnisse die in Anhang I AEUV aufgeführten Erzeugnisse,

<sup>19</sup> Siehe auch Randnummer 33 Z 9 der Mitteilung der Europäischen Kommission "Rahmenregelung für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten" (2022/C 485/01; "**Rahmenregelung Agrarsektor**").

<sup>20</sup> Siehe auch Artikel 38 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union ("**AEUV**").



ausgenommen die Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse.<sup>21</sup> Die Liste der erfassten Erzeugnisse ist dieser Ausfüllhilfe als Anhang 1 angeschlossen.

*Aquakultursektor:* Unter "Fischerei- und Aquakultursektor" ist jener Wirtschaftssektor zu verstehen, der alle Tätigkeiten der Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung von Erzeugnissen der Fischerei oder Aquakultur umfasst.<sup>22</sup> Die Erzeugnisse der Fischerei oder Aquakultur sind in Anhang I der Verordnung der EU über die gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur angeführt.<sup>23</sup> Die Liste der erfassten Erzeugnisse ist dieser Ausfüllhilfe als Anhang 2 angeschlossen.

*Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI):* Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse sind grundsätzlich Dienste, die zum Wohle der Bürger oder im Interesse der Gesellschaft als Ganzes erbracht werden (üblicherweise etwa Dienstleistungen wie Energieversorgung, Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Abfallentsorgung, Öffentlicher Personennahverkehr, Sozialer Wohnungsbau, Krankenhäuser und Altenpflegeeinrichtungen, Kindertagesstätten und Ähnliches).

## 7.5 Offenlegung De-minimis-Beihilfen

Hat ein Unternehmen des Unternehmensverbands in den letzten drei Steuerjahren bzw in den letzten drei Jahren (abhängig davon aufgrund welcher De-minimis-Verordnung eine De-minimis-Beihilfe nach den Richtlinien beantragt wird)<sup>24</sup> De-minimis-Beihilfen erhalten, sind diese im Antrag offenzulegen.

Die letzten drei Steuerjahre bezeichnen das laufende Steuerjahr sowie die vorangegangenen zwei Steuerjahre.<sup>25</sup> Wird auf die letzten drei Jahre abgestellt, handelt es sich dabei um eine rollierende Betrachtung. Maßgeblich ist daher, welche De-minimis-Beihilfen in den drei Jahren vor Gewährung einer neuen De-minimis-Beihilfe erhalten wurden.<sup>26</sup>

Konkret ist für jede De-minimis-Beihilfe anzugeben:

- (i) das Zugangsdatum der De-minimis-Beihilfe,
- (ii) der Fördergeber,

---

<sup>21</sup> Siehe auch Randnummer 33 Z 8 der Rahmenregelung Agrarsektor.

<sup>22</sup> Siehe auch Randnummer 31 Buchstabe k der Mitteilung der Europäischen Kommission "Leitlinien für staatliche Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor" (2023/C 107/01; "**Leitlinien Fischerei**").

<sup>23</sup> Siehe auch Randnummer 31 Buchstabe j der Leitlinien Fischerei, die auf Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 1379/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1184/2006 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 des Rates (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 1) verweist.

<sup>24</sup> Für Anträge auf Gewährung bzw Umwidmung in eine De-minimis-Beihilfe nach (i) der allgemeinen De-minimis-VO 2024 sowie nach der De-minimis-VO DAWI 2024 sind die erhaltenen De-minimis-Beihilfen der letzten drei Jahre maßgeblich, (ii) der De-minimis-VO Landwirtschaft sowie De-minimis-VO Fischerei sind die erhaltenen De-minimis-Beihilfen der letzten drei Steuerjahre maßgeblich.

<sup>25</sup> Siehe hierzu Erwägungsgrund 8 der De-minimis-VO Landwirtschaft.

<sup>26</sup> Siehe hierzu Erwägungsgrund 11 der allgemeinen De-minimis-VO 2024.

- (iii) die Art der Förderung<sup>27</sup>,
- (iv) nach welcher De-minimis-Verordnung<sup>28</sup> die Beihilfe gewährt wurde,
- (v) die Fördersumme in Euro,
- (vi) das Bruttosubventionsäquivalent<sup>29</sup> in Euro,
- (vii) sowohl die Steuernummer als auch die Firmenbuchnummer (falls vorhanden) des Unternehmens, das die Beihilfe empfangen hat.

## 7.6 Wie wird der De-minimis-Rahmen berechnet?

Der De-minimis-Rahmen ergibt sich aus der jeweils anwendbaren De-minimis-Obergrenze abzüglich den in den letzten drei Steuerjahren bzw in den letzten drei Jahren<sup>30</sup> von österreichischen Förderstellen erhaltenen De-minimis-Beihilfen (maßgebend ist das jeweilige Bruttosubventionsäquivalent). Es sind sämtliche De-minimis-Beihilfen, die Unternehmen des Unternehmensverbands in den letzten drei Steuerjahren bzw in den letzten drei Jahren von österreichischen Förderstellen erhalten haben, zu berücksichtigen. Der De-minimis Rahmen wird daher für sämtliche Unternehmen des Unternehmensverbands gemeinsam berechnet.

Der ermittelte De-minimis-Rahmen steht einem Antragsteller für finanzielle Maßnahmen nach Maßgabe der jeweils einschlägigen De-minimis-VO gemäß Punkt 7 der Richtlinien zur Verfügung.

Konkret wird der De-minimis-Rahmen daher wie folgt berechnet (Als Subtrahend maßgebend ist das jeweilige Bruttosubventionsäquivalent der erhaltenen Beihilfen):

*De-minimis-Rahmen nach der allgemeinen De-minimis-VO 2024*: Differenzbetrag zwischen EUR 300.000 (Minuend) und Summe der aufgrund **einer** De-minimis-VO in den letzten drei Jahren erhaltenen Beihilfen (Subtrahend).

*De-minimis-Rahmen nach der De-minimis-VO Landwirtschaft*: Differenzbetrag zwischen EUR 20.000 (Minuend) und Summe der in den letzten drei Steuerjahren aufgrund **dieser** De-minimis-VO erhaltenen Beihilfen (Subtrahend).

---

<sup>27</sup> Zum Beispiel: (a) Zuschuss, (b) Garantie, (c) Bürgschaft, (d) Darlehen, (e) Beteiligung.

<sup>28</sup> Die Beihilfe wurde entweder nach (a) der allgemeinen De-minimis-VO, (b) der allgemeinen De-minimis-VO für ein Unternehmen das im gewerblichen Straßengüterverkehr tätig ist, (c) der De-minimis-VO Landwirtschaft, (d) der De-minimis-VO Fischerei oder (e) der De-minimis-VO DAWI gewährt. Dabei sind sowohl Beihilfen relevant, die aufgrund der bis 31.12.2023 geltenden allgemeinen De-minimis-Verordnung bzw De-minimis-Verordnung DAWI gewährt wurden, als auch Beihilfen die nach den jeweils ab 01.01.2024 geltenden De-minimis-Verordnungen gewährt wurden. Siehe hierzu auch Punkt 7.10.

<sup>29</sup> Das Bruttosubventionsäquivalent (BSÄ) wird vom Fördergeber bekannt gegeben. Damit werden Förderungen in der Form von zB Darlehen als Vergleichswert dargestellt. Der Vergleichswert (BSÄ) drückt den Förderanteil zB eines Darlehens als Zuschuss aus. Förderungen die als Zuschüsse gewährt werden, fließen daher zu 100% in das BSÄ ein. Das BSÄ muss von den Förderstellen bei der Vergabe von Förderungen in der Förderzusage (bzw Fördervertrag oder Förderanbot) angegeben werden.

<sup>30</sup> Siehe hierzu Punkt 7.5.

*De-minimis-Rahmen nach der De-minimis-VO Fischerei: Differenzbetrag zwischen EUR 30.000 (Minuend) und Summe der in den letzten drei Steuerjahren aufgrund **dieser** De-minimis-VO erhaltenen Beihilfen (Subtrahend).*

*De-minimis-Rahmen nach der De-minimis-VO DAWI 2024: Differenzbetrag zwischen EUR 750.000 (Minuend) und Summe der in den letzten drei Jahren aufgrund **einer** De-minimis-VO erhaltenen Beihilfen (Subtrahend).*

## **7.7 Wie ist vorzugehen, wenn mehrere De-minimis-Obergrenzen auf den Unternehmensverbund / das Unternehmen Anwendung finden?**

*Unternehmensverbund:*

Die allgemeine De-minimis-VO 2024 erlaubt, dass im Unternehmensverbund De-minimis-Beihilfen und De-minimis-Beihilfen für bestimmte Sektoren nebeneinander bezogen werden können (man spricht von "Kumulierung").<sup>31</sup> Die jeweils erhaltenen Beihilfen können im Unternehmensverbund jedoch nur bis zur allgemeinen Höchstgrenze (EUR 300.000) kumuliert werden.<sup>32</sup> In einem Unternehmensverbund gilt daher

- (a) für (ein oder mehrere) Unternehmen, die in einem der besonders geregelten Sektoren tätig sind, die jeweilige sektorale Obergrenze;
- (b) für (ein oder mehrere) andere Unternehmen im Unternehmensverbund, die in keinem besonders geregelten Sektor tätig sind, die allgemeine Obergrenze; und
- (c) insgesamt die allgemeine Obergrenze.

*Unternehmen:*

Es ist sicherzustellen, dass die unterschiedlichen Obergrenzen für die verschiedenen De-minimis-Sektoren nicht überschritten werden. Hybride Unternehmen, deren Tätigkeiten nur teilweise in den Anwendungsbereich der allgemeinen De-minimis-VO 2024 fallen, haben daher

- die allgemeinen Bereiche und
- die besonders geregelten Bereiche (etwa Agrarsektor) rechnungskreismäßig zu trennen.

Die allgemeine De-minimis-VO 2024 könnte etwa auf Landwirte angewendet werden, soweit sie in ihrer Funktion als Anbieter von „Urlaub auf dem Bauernhof“ und nicht in der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig sind. Für den Fall, dass ein einzelnes Unternehmen sowohl in einem der besonderen De-minimis-Sektoren als auch in einem "allgemeinen" Sektor tätig ist, hat die Trennung der Tätigkeiten auf der Ebene des einzelnen

---

<sup>31</sup> Siehe auch Art 5 Abs 1 und Abs 2 allgemeine De-minimis-VO 2024.

<sup>32</sup> Siehe etwa Art 5 Abs 1 der De-minimis-VO Landwirtschaft.

Unternehmens zu erfolgen. Hier hat eine Zuordnung von Beihilfen zu den jeweiligen Bereichen zu erfolgen.

Bei hybriden Unternehmen ist die gewährte De-minimis-Beihilfe somit unter Beachtung der jeweiligen Obergrenzen (i) in einen Sektoren-Teil und (ii) in einen allgemeinen Teil aufzuteilen. Die Aufteilung erfolgt durch den Adressaten im Zuge der Antragstellung.

In obigen Beispiel des Bauernhofs, der auch „Urlaub auf dem Bauernhof“ anbietet, wäre daher für die Landwirtschaft die De-minimis-Obergrenze Landwirtschaft von EUR 20.000 anzuwenden, für den Hotelbetrieb gilt die allgemeine Obergrenze von EUR 300.000, insgesamt gilt ebenfalls die Obergrenze EUR 300.000.

Ein Mitgliedstaat muss durch geeignete Mittel wie die Trennung der Tätigkeiten oder die Unterscheidung der Kosten sicherstellen, dass die im Einklang mit den jeweiligen Deminimis-VO gewährten De-minimis-Beihilfen nicht den jeweils anderen Sektoren zugutekommen. Die Sicherstellung, dass die verschiedenen De-minimis-Obergrenzen nicht überschritten werden, erfolgt durch eine bindende Verpflichtung des Antragstellers im Umwidmungsantrag.

Liegt ein hybrides Unternehmen vor, oder sind auf einen Unternehmensverbund mehrere De-minimis-VO anwendbar, ist daher im Antrag zu bestätigen und hat sich der Antragsteller zu verpflichten, dass der Antragsteller durch geeignete Mittel wie die Trennung der Tätigkeiten oder die Unterscheidung der Kosten im Unternehmen (zb durch getrennte Rechnungskreise) sichergestellt haben und sicherstellen werden, dass die im Einklang mit den jeweiligen De-minimis-VO gewährten De-minimis-Beihilfen nicht den jeweils anderen Sektoren zugutekommen.

## **7.8. Antragsangaben De-minimis-Beihilfe - Unternehmensverbund**

Liegt ein Unternehmensverbund vor, sind bei der Berechnung des De-minimis-Rahmens sämtliche De-minimis-Beihilfen, die ein Unternehmen des Unternehmensverbunds in den letzten drei Steuerjahren bzw in den letzten drei Jahren (abhängig davon aufgrund welcher De-minimis-Verordnung eine De-minimis-Beihilfe nach den Richtlinien beantragt wird<sup>39</sup>) erhalten hat, zu berücksichtigen. Der De-minimis-Rahmen wird daher für sämtliche Unternehmen des Unternehmensverbunds gemeinsam berechnet.

Der Adressat hat im Antrag Folgendes anzugeben:

- (a) ob zumindest ein Unternehmen des Unternehmensverbunds in einem der besonderen De-minimis-Sektoren tätig ist;
- (b) ob und wenn ja welche De-minimis-Beihilfen, basierend auf welcher De-minimis-VO, Unternehmen des Unternehmensverbunds in den letzten drei Steuerjahren bzw in den letzten drei Jahren (abhängig davon aufgrund welcher De-minimis-Verordnung eine De-minimis-Beihilfe nach den

Richtlinien beantragt wird) von österreichischen Förderstellen erhalten haben, sowie die Steuernummern der entsprechenden Unternehmen<sup>33</sup>;

- (c) den De-minimis-Rahmen des Unternehmensverbands nach der allgemeinen De-minimis-VO 2024; ist zumindest ein Unternehmen des Unternehmensverbands in einem besonderen De-minimis-Sektor tätig, ist auch der De-minimis-Rahmen für den jeweils einschlägigen Sektor anzugeben (falls kein Unternehmen des Unternehmensverbands in den letzten drei Steuerjahren bzw in den letzten drei Jahren (abhängig davon aufgrund welcher De-minimis-Verordnung eine De-minimis-Beihilfe nach den Richtlinien beantragt wird) De-minimis-Beihilfen erhalten hat, entspricht der De-minimis-Rahmen den jeweiligen De-minimis-Obergrenzen);

## **7.9. Neue De-minimis-Verordnungen ab 1. Jänner 2024**

Die Europäische Kommission hat am 13. Dezember 2023 die allgemeine De-minimis-VO 2024 sowie die De-minimis-Verordnung DAWI 2024 erlassen. Diese ersetzen ab 1. Jänner 2024 die bisherige allgemeine De-minimis-Verordnung<sup>34</sup> bzw die bisherige De-minimis-Verordnung-DAWI<sup>35</sup>. Die De-minimis-VO Landwirtschaft sowie die De-minimis-VO Fischerei wurden nicht geändert. Zu diesen beiden Wirtschaftssektoren gibt es daher keine Änderungen.

Wesentliche Neuerung in den neuen De-minimis-Verordnungen ist die Anhebung der jeweiligen Obergrenzen:

- die allgemeine De-minimis-Obergrenze wurde von EUR 200.000 auf EUR 300.000 angehoben;
- die De-minimis-Obergrenze DAWI wurde von EUR 500.000 auf EUR 750.000 angehoben;
- die De-minimis-Obergrenze-Straßengüterverkehr ist entfallen. Für Unternehmen die im gewerblichen Straßengüterverkehr tätig sind, kommt nun die allgemeine De-minimis-Obergrenze zur Anwendung.

Zudem ist nach den neuen De-minimis-Verordnungen für die Berechnung des verbleibenden De-minimis-Rahmens maßgeblich, welche anderen De-minimis-Beihilfen ein Unternehmensverbund in den letzten drei Jahren erhalten hat (nach den bisherigen De-minimis-Verordnungen waren die letzten drei Steuerjahre relevant).

Damit kommen die Bestimmungen (und Obergrenzen) dieser neuen De-minimis-Verordnungen auf alle Umwidmungsanträge nach Punkt 7 der Richtlinien zur Anwendung.

---

<sup>33</sup> Siehe hierzu Punkt 7.5.

<sup>34</sup> VO (EU Nr. 1407/2013 idF VO (EU) 2020/972.

<sup>35</sup> VO (EU) Nr. 360/2012 idF VO (EU) 2020/1474.

## **8 Bestätigungen und Verpflichtungserklärungen im Antrag**

### **8.1 Welche Bestätigungen nach Punk 9.1 der Richtlinien sind im Zuge der Antragstellung abzugeben.**

Der Antragssteller hat im jeweiligen Umwidmungsantrag insbesondere zu bestätigen, dass:

- Verluste oder Schäden im Unternehmensverbund nicht durch Versicherungen, Zahlungen aus Gerichts- oder Schiedsverfahren oder anderweitige Unterstützung der öffentlichen Hand betreffend die wirtschaftlichen Auswirkungen in Folge der Ausbreitung von COVID-19 gedeckt werden (9.1.1 der Richtlinien);
- Verluste oder Schäden im Unternehmensverbund nicht bereits im Förderprogramm eines anderen EU-Mitgliedstaats berücksichtigt wurden (9.1.2 der Richtlinien);
- die Erfassung der gewährten Beihilfen in der Transparenzdatenbank zur Kenntnis genommen wird (9.1.3 der Richtlinien);
- zur Kenntnis genommen wird, dass unvollständige oder falsche Angaben zur Ablehnung des Antrags sowie auch zu strafrechtlichen Folgen, insbesondere §§ 146ff (Betrug) und § 153b StGB (Fördermissbrauch) führen können (9.1.4 der Richtlinien);
- die maßgebenden Verluste nach Punkt 5 bzw. der maßgebende Schaden nach Punkt 6 ausschließlich durch die COVID-19-Krise und nicht selbst verursacht wurde, schadensmindernde Maßnahmen im Rahmen einer Gesamtstrategie gesetzt sowie unternehmerische Entscheidungen mit der gebotenen unternehmerischen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit geltendem Recht getroffen wurden (9.1.5 der Richtlinien);
- nach Entscheidung der Förderstelle über den Antrag keine weiteren Umwidmungsanträge oder Ergänzungsanträge gestellt werden können (9.1.6 der Richtlinien);
- im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten die Vergütungen eines Antragstellers, eines Beihilfenempfängers und eines nach Punkt 4.6.2 bestimmten Unternehmens beziehungsweise der Organe, Mitarbeiter und wesentlichen Erfüllungsgehilfen dieser Unternehmen so bemessen wurden, dass diesen keine unangemessenen Entgelte, Entgeltbestandteile oder sonstige Zuwendungen geleistet werden; insbesondere ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Richtlinien bis zum 31. Dezember 2024, keine Bonuszahlungen an Vorstände oder Geschäftsführer in Höhe von mehr als 50% ihrer Bonuszahlung für das Wirtschaftsjahr 2019 ausgezahlt werden. Die Bestimmungen betreffend die Vergütung innerhalb des Unternehmens in den anderen maßgebenden Richtlinien bleiben unberührt (9.1.7 der Richtlinien); und
- über den Antragsteller, einen Beihilfenempfänger, einen Spätantragsteller und ein nach Punkt 4.6.2 bestimmtes Unternehmen oder deren geschäftsführende beziehungsweise verwaltungsstrafrechtlich verantwortliche Organe in Ausübung ihrer

Organfunktion keine Geldstrafe oder ersatzweise ausgesprochene Freiheitsstrafe aufgrund einer im jeweiligen Betrachtungszeitraum begangenen Verwaltungsübertretung gemäß § 8 Abs. 3 des Bundesgesetzes betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (COVID-19-Maßnahmengesetz – COVID-19-MG), BGBl. I Nr. 12/2020, oder aufgrund von mindestens zwei durch die Unterlassung von Einlasskontrollen im Betrachtungszeitraum begangener Verwaltungsübertretungen gemäß § 8 Abs. 4 COVID-19-MG rechtskräftig verhängt wurde (9.1.8 der Richtlinien).

Der Antragsteller hat von allen Beihilfenempfängern, von allen Spätantragstellern sowie von allen nach Punkt 4.6.2 bestimmten Unternehmen im Unternehmensverbund Beitrittserklärungen zum Antrag einzuholen, in dem diese für sich auch die Richtigkeit und Vollständigkeit der Erklärungen gemäß diesem Punkt 9.1 bestätigen.

## **8.2 Welche Verpflichtungen nach Punk 9.2 der Richtlinien werden im Zuge der Antragstellung eingegangen?**

9.2. Der Antragsteller hat sich im Antrag insbesondere zu verpflichten:

- die Entnahmen des Inhabers eines Antragstellers, eines Beihilfenempfängers, eines Spätantragstellers und eines nach Punkt 4.6.2 bestimmten Unternehmens beziehungsweise Gewinnausschüttungen an Eigentümer ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Richtlinien bis zum 31. Dezember 2024 an die wirtschaftlichen Verhältnisse anzupassen. Insbesondere steht daher einer Umwidmung oder Beihilfe ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Richtlinien bis zum 31. Dezember 2024 (i) die Ausschüttung von Dividenden oder sonstige rechtlich nicht zwingende Gewinnausschüttungen und (ii) der Rückkauf eigener Aktien entgegen. Danach hat bis 31. Dezember 2025 eine maßvolle Dividenden- und Gewinnausschüttungspolitik zu erfolgen. Die Bestimmungen betreffend Gewinnausschüttungen und Rückkauf eigener Aktien in anderen maßgebenden Richtlinien bleiben unberührt (9.2.1 der Richtlinien);
- sofern das Unternehmen zum Stichtag 30. Juni 2024 mehr als 250 Mitarbeiter gemessen in Vollzeitäquivalenten beschäftigt hat, nach Kundmachung dieser Richtlinie von der Kündigung von mehr als 3% der Mitarbeiter bis 31. Dezember 2024 Abstand zu nehmen, sofern nicht Entlassungsgründe im Sinne des Angestelltengesetzes (AngG), BGBl. Nr. 292/1921 oder der Gewerbeordnung (GewO), RGBl. Nr. 227/1859, vorliegen. Eine Ausnahme von dieser allgemeinen Regelung kann nur auf Antrag gewährt werden. In dem Antrag muss das Unternehmen detailliert darlegen und begründen, warum durch die allgemeine Regelung der Fortbestand des Unternehmens beziehungsweise des Betriebsstandortes in hohem Maß gefährdet ist. Über diesen Antrag entscheiden jeweils ein Vertreter der Wirtschaftskammer Österreich und des Österreichischen Gewerkschaftsbundes im Konsens. Die Entscheidung ist der Förderstelle umgehend zu übermitteln (9.2.2 der Richtlinien);

- der Förderstelle oder einem anderen von dieser Bevollmächtigten auf deren Aufforderung sämtliche Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen, die diesen im Zusammenhang mit dem Antrag erforderlich erscheinen (9.2.3 der Richtlinien);
- die für die Ermittlung des Verlustes und Schadens maßgeblichen Unterlagen, Belege und sonstigen Aufzeichnungen für einen Zeitraum von zehn Jahren aufzubewahren (9.2.4 der Richtlinien);
- der Förderstelle oder einem anderen von dieser Bevollmächtigten das Recht auf jederzeitige Prüfung sowie auf jederzeitige Einsichtnahme in die sonstigen Aufzeichnungen und Belege von Beihilfenempfängern, Späthantragstellern und nach Punkt 4.6.2 bestimmten Unternehmen einzuräumen (9.2.5 der Richtlinien);
- sofern personenbezogene Daten Dritter (insbesondere von Mitarbeitern, Geschäftsführern oder Gesellschaftern) betroffen sind, durch jeden Unterfertigenden als jeweils datenschutzrechtlichen Verantwortlichen zu bestätigen, dass allenfalls notwendige Einwilligungserklärungen gemäß Art. 7 der Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) vom 27. April 2016 vorliegen (9.2.6 der Richtlinien);
- etwaige umgewidmete Beträge in den Fällen des Punkts 8.1 zurückzuzahlen (9.2.7 der Richtlinien);
- finanzielle Maßnahmen zurückzuzahlen, soweit diese nicht dem Beihilfenrecht entsprechen, insbesondere wenn Obergrenzen überschritten werden oder der De-minimis-Beihilfenbetrag den De-minimis-Rahmen im Betrachtungszeitraum übersteigt (9.2.8 der Richtlinien);
- Änderungen der für den Antrag maßgeblichen Verhältnisse unverzüglich der Förderstelle schriftlich bekannt zu geben (9.2.9 der Richtlinien); und
- die Förderstelle über Strafen aufgrund von Verwaltungsübertretungen im Sinne des Punkts 9.1.8 zu informieren und den Umwidmungs- bzw. Beihilfenbetrag aliquot für jene Tage der Betrachtungszeiträume, an denen die Verwaltungsübertretung begangen wurde, der Förderstelle zurückzuzahlen. Der aliquote Betrag pro Tag ergibt sich aus der Gesamtsumme des Umwidmungs- bzw. Beihilfenbetrags, dividiert durch die Summe der Tage der gewählten Betrachtungszeiträume (9.2.10 der Richtlinien).

Der Antragsteller hat von allen Beihilfenempfängern, von allen Späthantragstellern sowie von allen nach Punkt 4.6.2 bestimmten Unternehmen im Unternehmensverbund Beitrittserklärungen zum Antrag einzuholen, in dem diese für sich auch die Richtigkeit und Vollständigkeit der Erklärungen gemäß diesem Punkt 9.2 bestätigen.



### **8.3 Sind bereits rechtskräftig entstandene und einklagbare Ansprüche auf Bonuszahlungen ebenfalls schädlich?**

Vor dem Zeitpunkt der Kundmachung der Verordnung des Bundesministers für Finanzen gemäß § 3b Abs. 3 des ABBAG-Gesetzes betreffend Richtlinien zur beihilfenrechtskonformen Umwidmung von Obergrenzen überschreitenden durch die COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH (COFAG) (Richtlinien) (19. Juni 2024) vertraglich entstandene und gegenüber dem Unternehmen einklagbare Ansprüche auf Bonuszahlungen schließen eine Antragsberechtigung des Unternehmens nicht aus; das Unternehmen verstößt nicht gegen Punkt 9.1.7 der Richtlinien, wenn es derartige Bonuszahlungen auszahlt.

Dies gilt auch für Bonuszahlungen nach dem Zeitpunkt der Kundmachung der Richtlinien, sofern ein einklagbarer Anspruch des Bonusberechtigten aufgrund einer vor dem Zeitpunkt der Kundmachung der jeweiligen Verordnung bereits abgeschlossenen Vereinbarung zwischen dem Unternehmen und dem Bonusberechtigten entstanden ist.

### **8.4. Nach Punkt 9.2.1 der Richtlinien stehen einer Umwidmung einer Beihilfe unter anderem „sonstige rechtlich nicht zwingende Gewinnausschüttungen“ im Zeitraum vom 19. Juni 2024 bis 31. Dezember 2024 entgegen. Welche Gewinnausschüttungen fallen nicht unter diesen Begriff und sind daher zulässig?**

Die Begriffe "Dividende" bzw. "Gewinnausschüttung" in Punkt 9 der Richtlinien sind im unternehmensrechtlichen Sinn zu verstehen. Eine Gewinnausschüttung ist trotz der Einschränkung in Punkt 9.2.1 der Richtlinien zulässig, wenn der Gewinnausschüttungsanspruch eines Gesellschafters nicht erst mit einem Beschluss über die Ergebnisverwendung entsteht (z.B. im Anwendungsbereich des Vollausschüttungsgebotes gemäß § 82 Abs. 1 GmbHG). Entsteht ein Gewinnausschüttungsanspruch unabhängig von einem Ergebnisverwendungsbeschluss oder ähnlicher für die Ausschüttung erforderlicher Beschlüsse auf Ebene der Gesellschaft und kann dieser nicht ohne Zustimmung des Gesellschafters bzw. der Gesellschafter geschmälert werden, liegt eine rechtlich zwingende Gewinnausschüttung vor, die getätigt werden darf.

### **8.5. Kann eine Umwidmung nach den Richtlinien beantragt werden, wenn nach dem 18. Juni 2024 (a) ein Gewinnausschüttungsbeschluss gefasst wurde, aber noch keine Ausschüttung erfolgt ist oder (b) ein Gewinnausschüttungsbeschluss gefasst wurde und bereits eine Gewinnausschüttung erfolgt ist?**

- a) Sofern ein Gewinnausschüttungsbeschluss gefasst wurde, aber noch keine Gewinnausschüttung erfolgt ist, kann die Umwidmung des Antrags beantragt werden, vorausgesetzt der Gewinnausschüttungsbeschluss wird einstimmig durch die Gesellschafter wieder aufgehoben; erst dann ist die Antragsberechtigung wiederhergestellt.
- b) Ist bereits eine Gewinnausschüttung erfolgt, kann die Umwidmung des Antrags beantragt werden, wenn die an die Gesellschafter ausbezahlte Nettodividende (nach Abzug einbehaltener und abgeführter KESt) als Einlage der Gesellschafter in die Gesellschaft zurückgeführt wird; erst dann ist die Antragsberechtigung wiederhergestellt.

Das oben Gesagte gilt sinngemäß für Gewinnverteilungen und sonstige Entnahmen aus einer Personengesellschaft.

### **8.6 Was ist eine „maßvolle Dividenden- und Gewinnauszahlungspolitik“ gemäß Punkt 9.2.1 der Richtlinien?**

Eine maßvolle Dividenden- und Gewinnauszahlungspolitik ist jedenfalls gegeben, wenn sichergestellt wird, dass eine nach Punkt 5, Punkt 6 und/oder Punkt 7 der Richtlinien umgewidmete Beihilfe oder ein anderer gewährter Zuschuss gemäß § 2 Abs 2 Z 7 ABBAG-Gesetz (neben dem Verlustersatz, dem Verlustersatz II und dem Verlustersatz III vor allem noch: Fixkostenzuschuss, Fixkostenzuschuss 800.000, Lockdown-Umsatzersatz, Lockdown-Umsatzersatz II, Ausfallsbonus, Ausfallsbonus II, Ausfallsbonus III) nicht zur Finanzierung einer Ausschüttung verwendet wird. Dies ist als gegeben anzusehen, wenn der auszuschüttende Betrag:

- a) den Bilanzgewinn zum letzten Bilanzstichtag vor der Ausschüttung abzüglich der darin enthaltenen Erträge aus Zuschüssen gemäß § 2 Abs 2 Z 7 ABBAG-Gesetz und
- b) das monetäre Umlaufvermögen (liquide Mittel, kurzfristige Forderungen sowie kurzfristige Wertpapiere des Umlaufvermögens) zum letzten Bilanzstichtag vor der Ausschüttung abzüglich der im Bilanzgewinn zum letzten Bilanzstichtag bereits erfassten Zuschüsse gemäß § 2 Abs 2 Z 7 ABBAG-Gesetz

nicht überschreitet.

## **9 Rückzahlung**

### **9.1 Unter welchen Umständen müssen Beihilfen, die aufgrund von Anträgen ausbezahlt wurden, zurückgezahlt werden?**

Wurde eine Beihilfe an einen Unternehmensverbund in Überschreitung einer Obergrenze an einen Antragsteller ausbezahlt, handelt es sich um eine rechtswidrige Beihilfe<sup>36</sup>. Eine solche rechtswidrige Beihilfe ist zurückzuzahlen, wenn oder soweit ein Umwidmungsantrag nicht im Ausmaß des ausbezahlten Antrags bewilligt werden kann. Dies kann etwa der Fall sein, weil die auf Grund von Anträgen ausgezahlten Beihilfebeträge den Verlustersatzbetrag, den Schadensausgleichsbetrag oder den De-minimis-Rahmen übersteigen oder wenn kein Verlustersatzbetrag, kein Schadensausgleichsbetrag oder kein De-minimis-Rahmen festgestellt werden konnte.

Jedenfalls muss eine in Überschreitung einer Obergrenze an einen Unternehmensverbund aufgrund eines Antrags ausbezahlte Beihilfe zurückgezahlt werden, wenn der betroffene Unternehmensverbund keinen Umwidmungsantrag nach den Richtlinien innerhalb der Antragsfrist bis zum 31. Oktober 2024 stellt.

---

<sup>36</sup> Siehe hierzu Punkt 1.

## **9.2 Müssen umgewidmete Beträge ebenfalls zurückgezahlt werden?**

Eine gemäß den Richtlinien erfolgte Umwidmung saniert die Rechtswidrigkeit einer in Überschreitung einer Obergrenze an einen Unternehmensverbund erfolgten Auszahlung. Auszahlungen, die aufgrund von Anträgen vorgenommen werden, entsprechen ebenfalls dem Beihilfenrecht der EU. Nach den Richtlinien umgewidmete Beihilfen müssen daher grundsätzlich nicht zurückgezahlt werden.

Eine Verpflichtung zur Rückzahlung auch von umgewidmeten Beträgen kann jedoch entstehen, wenn sich zu einem späteren Zeitpunkt herausstellen sollte, dass die Voraussetzungen oder die der Umwidmung zu Grunde liegenden Verhältnisse nicht den tatsächlichen Verhältnissen entsprochen haben.

Zudem kann es zu einer Rückzahlungsverpflichtung kommen, wenn vom Antragsteller oder einem von ihm Beauftragten unvollständige oder unrichtige Angaben gemacht wurden, vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert werden, die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraums nicht mehr belegbar ist, von Organen der Europäischen Union eine Rückforderung verlangt wird, die Förderungsmittel ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind oder sonstige Förderungsvoraussetzungen, Bedingungen oder Auflagen vom fördernehmenden Unternehmen nicht eingehalten wurden.

## Anhang 1 Landwirtschaftliche Erzeugnisse

Nummer des Brüsseler Zolltarifschemas	Warenbezeichnung
Kapitel 1	Lebende Tiere
Kapitel 2	Fleisch und genießbarer Schlachtabfall
Kapitel 3	Fische, Krebstiere und Weichtiere
Kapitel 4	Milch und Milcherzeugnisse, Vogeleier; natürlicher Honig
Kapitel 5	
05.04	Därme, Blasen und Mägen von anderen Tieren als Fischen, ganz oder geteilt
05.15	Waren tierischen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen; nicht lebende Tiere des Kapitels 1 oder 3, ungenießbar
Kapitel 6	Lebende Pflanzen und Waren des Blumenhandels
Kapitel 7	Gemüse, Pflanzen, Wurzeln und Knollen, die zu Ernährungszwecken verwendet werden
Kapitel 8	Genießbare Früchte, Schalen von Zitrusfrüchten oder von Melonen
Kapitel 9	Kaffee, Tee und Gewürze, ausgenommen Mate (Position 09.03)
Kapitel 10	Getreide
Kapitel 11	Müllereierzeugnisse, Malz; Stärke; Kleber, Inulin
Kapitel 12	Ölsaaten und ölhaltige Früchte; verschiedene Samen und Früchte; Pflanzen zum Gewerbe- oder Heilgebrauch, Stroh und Futter
Kapitel 13	
Ex 13.03	Pektin
Kapitel 15	
15.01	Schweineschmalz; Geflügelfett, ausgepresst oder ausgeschmolzen
15.02	Talg von Rindern, Schafen oder Ziegen, roh oder ausgeschmolzen, einschließlich Premier Jus
15.03	Schmalzstearin; Oleostearin; Schmalzöl, Oleomargarine und Talgöl, weder emulgiert, vermischt noch anders verarbeitet
15.04	Fette und Öle von Fischen oder Meeressäugetieren, auch raffiniert
15.07	Fette pflanzliche Öle, flüssig oder fest, roh, gereinigt oder raffiniert
15.12	Tierische und pflanzliche Fette und Öle, gehärtet, auch raffiniert, jedoch nicht weiter verarbeitet
15.13	Margarine, Kunstspeisefett und andere genießbare verarbeitete Fette

15.17	Rückstände aus der Verarbeitung von Fettstoffen oder von tierischen oder pflanzlichen Wachsen
Kapitel 16	Zubereitungen von Fleisch, Fischen, Krebstieren und Weichtieren
Kapitel 17	
17.01	Rüben- und Rohrzucker, fest
17.02	Andere Zucker; Sirupe; Kunsthonig, auch mit natürlichem Honig vermischt; Zucker und Melassen, karamellisiert
17.03	Melassen, auch entfärbt
17.05	Zucker, Sirupe und Melassen, aromatisiert oder gefärbt (einschließlich Vanille- und Vanillinzucker), ausgenommen Fruchtsäfte mit beliebigem Zusatz von Zucker
Kapitel 18	
18.01	Kakaobohnen, auch Bruch, roh oder geröstet
18.02	Kakaoschalen, Kakaohäutchen und anderer Kakaoabfall
Kapitel 20	Zubereitungen von Gemüse, Küchenkräutern, Früchten und anderen Pflanzen oder Pflanzenteilen
Kapitel 22	
22.04	Traubenmost, teilweise vergoren, auch ohne Alkohol stummgemacht
22.05	Wein aus frischen Weintrauben; mit Alkohol stummgemachter Most aus frischen Weintrauben
22.07	Apfelwein, Birnenwein, Met und andere gegorene Getränke
Ex 22.08	Äthylalkohol und Spirit, vergällt und unvergällt, mit einem beliebigen
Ex 22.09	Äthylalkoholgehalt, hergestellt aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die in Anhang I aufgeführt sind (ausgenommen Branntwein, Likör und andere alkoholische Getränke, zusammengesetzte alkoholische Zubereitungen – Essenzen – zur Herstellung von Getränken)
Ex 22.10	Speiseessig
Kapitel 23	Rückstände und Abfälle der Lebensmittelindustrie; zubereitetes Futter
Kapitel 24	
24.01	Tabak, unverarbeitet; Tabakabfälle
Kapitel 45	
45.01	Naturkork, unbearbeitet, und Korkabfälle; Korkschat, Korkmehl
Kapitel 54	
54.01	Flachs, roh, geröstet, geschwungen, gehechelt oder anders bearbeitet, jedoch nicht versponnen; Werg und Abfälle (einschließlich Reißspinnstoff)
Kapitel 57	
57.01	Hanf ( <i>Cannabis sativa</i> ), roh, geröstet, geschwungen, gehechelt oder anders bearbeitet, jedoch nicht versponnen; Werg und Abfälle (einschließlich Reißspinnstoff)

## Anhang 2 Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse

KN-Code	Warenbezeichnung
a) 0301	Fische, lebend
0302	Fische, frisch oder gekühlt, ausgenommen Fischfilets und anderes Fischfleisch der Position 0304
0303	Fische, gefroren, ausgenommen Fischfilets und anderes Fischfleisch der Position 0304
0304	Fischfilets und anderes Fischfleisch (auch fein zerkleinert), frisch, gekühlt oder gefroren
b) 0305	Fische, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; Fische, geräuchert, auch vor oder während des Räucherns gegart; Mehl, Pulver und Pellets von Fischen, genießbar
c) 0306	Krebstiere, auch ohne Panzer, lebend, frisch, gekühlt, gefroren, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; Krebstiere in ihrem Panzer, in Wasser oder Dampf gekocht, auch gekühlt, gefroren, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; Mehl, Pulver und Pellets von Krebstieren, genießbar
0307	Weichtiere, auch ohne Schale, lebend, frisch, gekühlt, gefroren, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; wirbellose Wassertiere, andere als Krebstiere und Weichtiere, lebend, frisch, gekühlt, gefroren, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; Mehl, Pulver und Pellets von wirbellosen Wassertieren, anderen als Krebstieren, genießbar
d)	Waren tierischen Ursprungs, anderweitig weder genannt noch inbegriffen; nicht lebende Tiere des Kapitels 1 oder 3, ungenießbar: – andere – – Waren aus Fischen oder Krebstieren, Weichtieren oder anderen wirbellosen Wassertieren; nicht lebende Tiere des Kapitels 3: – – – Abfälle von Fischen
0511 91 10	– – – Abfälle von Fischen
0511 91 90	– – – andere
e) 1212 20 00	– Algen und Tange
f)	Fette und Öle sowie deren Fraktionen, von Fischen oder Meeressäugern, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert: – Leberöle sowie deren Fraktionen, von Fischen
1504 10	– Leberöle sowie deren Fraktionen, von Fischen

	1504 20	Fette und Öle sowie deren Fraktionen, von Fischen, ausgenommen Leberöle
g)	1603 00	Extrakte und Säfte von Fleisch, Fischen, Krebstieren, Weichtieren und anderen wirbellosen Wassertieren
h)	1604	Fische, zubereitet oder haltbar gemacht; Kaviar und Kaviarersatz, aus Fischeiern gewonnen
i)	1605	Krebstiere, Weichtiere und andere wirbellose Wassertiere, zubereitet oder haltbar gemacht
j)		Teigwaren, auch gekocht oder gefüllt (mit Fleisch oder anderen Stoffen) oder in anderer Weise zubereitet, z. B. Spaghetti, Makkaroni, Nudeln, Lasagne, Gnocchi, Ravioli, Cannelloni; Couscous, auch zubereitet
	1902 20	- Teigwaren, gefüllt (auch gekocht oder in anderer Weise zubereitet):
	1902 20 10	- - mehr als 20 GHT Fische, Krebstiere oder andere wirbellose Wassertiere enthaltend
k)		Mehl und Pellets von Fleisch, von Schlachtnebenerzeugnissen, von Fischen oder von Krebstieren, von Weichtieren oder anderen wirbellosen Wassertieren, ungenießbar; Grießen/Grammeln:
	2301 20 00	- Mehl und Pellets von Fischen oder von Krebstieren, von Weichtieren oder anderen wirbellosen Wassertieren
l)		Zubereitungen von der zur Fütterung verwendeten Art
	2309 90	- andere
	ex 2309 90 10	- - Fischpresssaft